Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. CXXVII. Bern, 20. Sept. 1799. (4. Jour compl. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 16. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Scharfschützen.)

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, jedem Scharfschützen, welcher sich freiwillig verpflichtet, drei Monate zur Vertheidigung des Vaterlandes zu dienen, und zu dem Ende seinen Stutzer mitbringt, einen Preis von 16 Franken bezahlen zu lassen.

2. Die Bevollmächtigung soll höchstens für 6 Compagnien, jede von 100 Mann, gelten.

Rüce will wohl dießmal es nicht ahnden, daß das Direktorium diese Maasregel schon ergriff, ehe es dazu von der Gesezgebung berechtigt wurde, obgleich er bittet, daß dieses das lezte mal sey. Er wünscht, daß diese Jäger auf 8 Monat, also für einen ganzen Feldzug angeworben werden, weil sie auch neben dem Schiessen den leichten Dienst kennen müssen. In Rüksicht des Handgelds wünscht er, daß dieses, wie bei der Infanterie, nicht auf einmal, sondern monatweise gegeben werde.

Koch übergeht auch, nur der Nüzlichkeit der Maasregel wegen, die vom Direktorium verlezten Formen; um nun aber diese Maasregel gesezlich zu machen, müssen wir sie nicht abändern, sondern so, wie sie genommen wurde, bestätigen; aus dieser Rüksicht beharret er auf dem Gutachten, und will besonders auch darum das Handgeld nicht monatweise austheilen, damit die Soldaten sich nicht alle Monat einmal, wenn sie ausserordentlich Geld haben, betrinken, sondern im Anfang ihre Feldbedürfnisse daraus anschaffen können.

Grafenried: Seit die Halbarten nicht mehr die Hauptwaffen sind, und das Pulver erfunden wurde, ist in Helvetien die gezogene Kugelbüchse eine uns eigenthümliche und vorzügliche Waffe, und daher der Scharfschüz, der sich im Frieden als Wildschüz bildet, sehr zwekmäßig; daher stimmt er zum Gutachten, und sezt sich auch für dießmal über die Unförmlichkeit der schon getroffenen Maasregel aus.

Das Gutachten wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, in Berathung genommen, und ohne Einwendung genehmigt.

Bürger Repräsentanten!

Die Commission welche Ihr über die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 6ten Herbstmonat niedergesezt habt, fand, daß die Frage welche dasselbe vorlegt, einzig in der Thatsache beruht:

Man muß wissen, ob die Familienkassen den Armen gehören, und einzig zur Unterstützung der Dürftigen bestimmt seien.

Eure Commission sah sich von aller erfoderlichen Aufklärung entblößt, um diese Frage zu entscheiden. Die Botschaft des Direktoriums enthält nur allgemeine und unbestimmte Angaben, auf der andern Seite haben die widersetzenden Familien ihre Beschwerden keinesweges mit Akten unterstüzt, welche eurer Commission das Licht hätten geben können, deren sie bedurfte. Endlich ist es ziemlich wahrscheinlich, daß die Familienkassen verschiedener Art seien, und nicht die gleiche Bestimmung haben.

Eure Commission sieht sich in der Unmöglichkeit, die durch die Botschaft des Direktoriums vom 6ten Herbstmonat vorgelegte Frage endlich aufzulösen, indessen sahe Eure Commission, daß der Ursprung dieser Schwierigkeit keinesweges im Gesez liegt, daß sie nur aus den ungewissen Thatsachen herrührt, und also ganz in die Vollziehung gehört. Es ist an dem Vollziehungsdirektorium, die erforderlichen Aufklärungen einzuziehen, sich die Beweise vorlegen zu lassen, und sie zu beurtheilen. Wenn Ihr bisweilen verpflichtet seid, Euch mit solchen Sachen abzugeben, so geschieht es nur auf die Klagen der Bürger, welche sich verlezt glauben, und von dem Recht Gebrauch machen, vor Euch ihre Zuflucht zu nehmen.

Eure Commission räth Euch die motivirte Tagesordnung an.

Auf diese Art versezt Ihr das Direktorium in die Nothwendigkeit, sich von der Art der Stiftungen zu unterrichten, welche dasselbe dem Anleihen unterwerfen soll, ihr vermeidet hierdurch einen allgemeinen Entscheid auszusprechen, der in einigen möglichen Fallen das Eigenthum verletzen könnte, welches Ihr respektiren solltet. Und wenn sich endlich einige Bürger durch die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums gekrankt glauben, so werdet Ihr sie verpflichten, wenn Ihr diesen Weg befolgt, Euch mit ihren Klagen auch die Titel einzugeben, welche sie rechtfertigen können, das ist in dem gegenwärtigen Fall, die Akten, welche die Familienkisten gegründet haben, und die Verordnungen welche sie modifizirten.

Eure Commission schlägt Euch die Tagesordnung vor, darauf begründet, daß die Vollziehung der Gesetze dem Direktorium zukomme.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welche an eine aus den BB. Carrard, Gysendörfer, Gmür, Schneider und Ehrmann bestehende Commission gewiesen wird.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Direktorium glaubt Eure Aufmerksamkeit auf die Notaren richten zu müssen. — Da diese auf dem Lande die Verwahrer der Formeln sind, welche bei den von Ihnen stipulirten Contrakten zu beobachten sind, so hängt von ihren Geisteskräften und ihrer Moralität größtentheils die Gültigkeit der Akten, die Sicherheit des Eigenthums und der Friede unter den Bürgern ab. — Die Verschiedenheit der Gebräuche und Einrichtungen der ehmaligen Herrschaften, welche nun das helvetische Gebiet ausmachen, brachte in ihre Verrichtungen und Competenzen eine grosse Verschiedenheit. Die neue Organisation der Republik ließ bis jezt noch unentschieden, welche Gewalt diejenigen ernennen soll, die sich diesem Berufe widmen. Die Aufsicht über öffentliche Personen ist äusserst unvollkommen, und in mehrern Gegenden wird sie gänzlich ausser Acht gelassen.

Eure Liebe für das allgemeine Wohl, BB. Gesezgeber, wird Euch ganz sicher bewegen, das Gesez, welches Euch das Direktorium heute vorlegt, in die Klasse der Gegenstände zu setzen, welche Eure Berathschlagungen, Eure Beschlüsse dringend erheischen. Die traurige Erfahrung über die Unordnung, in der einige Notaren ihre Papiere stecken lassen, nöthigen das Direktorium ein Gesez hierüber zu verlangen. Bei einigen werden die Aufsatze uneingeschrieben, ohne Unterschrift, und durch häufige Rükweisung verworren, und ohne Ordnung in eine Kapsel gelegt; andere dieser Schriften sind durch Widersprüche und unbestimmte Bedingungen größtentheils unverständlich und unerklärbar. Akten von der größten Wichtigkeit werden bei einem andern verloren, und umsonst wird die Ausfertigung derselben von den Partheien verlangt.

Um diesen Unregelmäßigkeiten abzuhelfen, scheinen dem Direktorium zur Aufstellung eines Gesetzes fünf Hauptgegenstände zu betrachten nöthig:

1. Die Gewalt, welche die Notaren zu prüfen und zu ernennen habe.
2. Die zur Erfüllung dieses Amtes erfoderliche Eigenschaften.
3. Dessen Verrichtungen.
4. Dessen Verantwortlichkeit.
5. Die Gewalt endlich, welcher die Aufsicht über dieselben aufgetragen, und der Modus, wornach diese Aufsicht statt haben soll, oder die Controlle.

Ihr werdet von selbst einsehen, BB. Gesezgeber, daß ein Gesez über diesen Gegenstand dringend ist. Das Direktorium ladet Euch ein, denselben in ernstliche Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die constituirten Gewalten des Kantons Waldstätten haben dem Vollziehungsdirektorium berichtet, daß die östreichischen Armeen während ihrem Aufenthalte in einem Theile jenes Kantons eine grosse Anzahl von 24 und 12 Kreuzerstücken Reichswährung in Umlauf gebracht haben.

Dieselben wurden von den Kantonsbewohnern zu 6 und 3 Batzen angenommen, weil sie glaubten, oder vielleicht zu glauben gezwungen wurden, daß vier Reichskreuzer soviel als ein Bernerbatzen gelten.

Jezt, da die Oestreicher jene Gegend verlassen haben, erheben sich tägliche Schwierigkeiten über den Kurs jener Geldmünzen; um dieselben zu be-

ben, ladet Sie das Direktorium ein, den Werth zu bestimmen, den sie im täglichen Verkehr haben sollen.

Es ist unmöglich, BB. Gesezgeber, und selbst unnütz, jene Münze, die noch eine der ersten von Deutschland ist, zu verdrängen. Es ist einmal nicht zuträglich, sie auf einen niedrigen Preis zu setzen, der den Bürgern, die im Besitze derselben sind, nachtheilig seyn könnte. Aber es ist eben so nothwendig, sie nicht über ihren eigentlichen Werth zu erheben, um den Verlurst zu hindern, den theils die ganze Masse des Eigenthums der Nation, und theils die öffentlichen Staatskassen tragen würden, die im Fall wären, dieselbe anzunehmen.

Das Vollziehungsdirektorium glaubte zwischen den Berechnungen, welche jene verschiedene Betrachtungen nothwendig machten, den rechtmäßigen Mittelwerth zu finden, wenn es Ihnen vorschlagt, zu taxiren:

1. Die Reichsmünzen, die das Gepräge des feinen Silbermark tragen, auf den 20 Gulden Fuß gesezt, mit 20 Kreuzer bezeichnet sind, und 24 Kreuzer in dem gewöhnlichen Kurse gelten, zu fünf und einen halben Sweizerbatzen.

2. Die Reichsmünzen, die auf den eben bemeldten Fuß das Gepräg von 10 Kreuzer haben, und 12 Reichskreuzer in gewöhnlichen Laufe halten, zu zwei und dreiviertels Schweizerbatzen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth kann diesem Antrag nicht beistimmen, sondern fodert Vertagung, bis alle Kantone wieder vereinigt sind.

Ackermann hingegen stimmt der Botschaft des Direktoriums bei, fodert aber Verweisung an eine Commission, und klagt, daß die Dublonen in den verschiedenen Distrikten des Kantons Waldstatt ungleichen Werth haben.

Schlumpf weiß nichts davon, daß die Kaiserlichen viel Geld ins Land gebracht haben; übrigens stimmt er der Verweisung an eine Commission bei.

Die Botschaft wird der Münzcommission überwiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Moriz Tschirren, von Weyermatt, im Distrikt Niederseftingen, wurde von dem Kantonsgrichte zu Bern unter andern zur 6jährigen Verbannung aus dem Gebiete von Helvetien, zu einer öffentlichen dem Distriktsgerichte zu machenden Ehrenerklärung, und zur Zahlung aller Kosten des Prozesses und der Verhaftung verurtheilt, welche 6 Monate dauerte. Dieser Urtheilsspruch ward vor den obersten Gerichtshof gebracht, und dieser fand, daß keine Cassation Statt habe. Sein Verbrechen bestand in einigen Schimpfworten gegen die Richter des Distriktsgerichts von Niederseftingen und gegen die alten Gesetze, in unziemlichen Geberden, die er machte, wenn man einen Beschluß des Direktoriums ablas, und in Drohungen, die er sich bei einer Pfandung in seinem Hause erlaubt hat.

Auffallend ist die Strenge eines solchen richterlichen Spruches. Tschirren verlangt Abänderung der über ihn verfällten Strafe; und das Direktorium, nach reifer Untersuchung der Sache, glaubt, daß Gerechtigkeit es fodere, Ihnen diese Abänderung selbst vorzuschlagen. Nach seiner Meinung könnte die Verbannung in einen Gemeinverhaft auf 3 Jahre, unter dem Verbote geändert werden, die Wirthshäuser und Schenken zu besuchen.

Sie sind eingeladen, Bürger Gesetzgeber, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterziehen.

Folgen die Unterschriften.

Secretan fodert vor allem aus Einladung ans Direktorium, die Prozeßakten zu allen Begnadigungsbegehren mit einzusenden.

Koch: Die Absonderung der Gewalten ist einer der wichtigsten Grundsätze unserer Verfassung, und daher sieht er sehr ungern, wenn ähnliche Begehren, die jener Absonderung zuwider sind, zu oft wiederholt werden. Er stimmt übrigens Secretan bei, und fodert Niedersetzung eine Commission.

Fierz folgt, und wundert sich, daß das Direktorium noch keine Begnadigung foderte für zwei brave Männer, die er ihm empfahl.

Secretans und Kochs Anträge werden angenommen, und in die Commission verordnet: Secretan, Schlumpf und Hammer.

Der Distriktseinnehmer von Dornach im Kanton Solothurn klagt, daß das Direktorium die Kapuziner dieser Gegend nach Olten transportiren lassen wolle.

Kuhn fodert Verweisung ans Direktorium, um nähern Bericht abzufodern. Escher: Die Klostergeistlichen müssen vom Staat ernährt werden, und dürfen zu dem Ende hin nach und nach zusammen vereinigt werden. Das Direktorium ist also zu diesem Schritt berechtigt; und ich fodere einfache Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium.

Kilchmann fürchtet, diese Maaßregel könnte Beunruhigung verursachen, und fodert Verweisung an eine Commission zu naherer Untersuchung.

Secretan stimmt Eschern bei. Trösch ist Kilchmanns Meinung. Gapani fodert Tagesordnung. Würsch stimmt Kilchmann bei, weil das Volk sich durch Entfernung der Kapuziner in seiner Religion beeintrachtigt glauben würde.

Gapani: Die Kapuziner gehören nicht zur Religion, und diese nicht zu den Kapuzinern, sie sind von einander unabhängig; ich fodere Tagesordnung. Herzog v. Münst.: Das Volk sieht die Sache nicht so an, wie Gapani; ich stimme Kilchmann bei.

Die Bittschrift wird einer aus den BB. Würsch, Trösch und Gapani bestehenden Commission zugewiesen.

B. Luginbühl, Müller zu Kersaz bei Bern, klagt gegen ein Arreté des Direktoriums, welches einen Richterspruch des Distriktsgerichts Laupen kassirt hat.

Koch: Auf diese Art könnte man den Obergerichtshof ersparen, wenn man das Direktorium so handlen lassen wollte; aber dann würden die Grundsatze auf die gefährlichste Art verlezt; einstweilen fodere ich eine Untersuchungscommission.

Kuhn: Wenn dieses so gienge, so würde ich das Direktorium selbst, als die Grundsatze unserer Verfassung verletzend, anklagen; wir brauchen aber die Sache nicht zu untersuchen, sondern sollen einzig vom Direktorium Auskunft hierüber begehren.

Schlumpf stimmt Kuhn bei. Carrard ist Kochs Meinung, weil wir zuerst den Gegner des B. Luginbühl anhören müssen; überdem aber will er doch noch die von Kuhn gefoderte Einladung ans Direktorium ergehen lassen.

Perighe stimmt Kuhn bei, und hat ähnliche Fakta wider das Direktorium beihanden.

Escher: Der Prozeß zwischen B. Luginbühl und seinem Gegner geht uns nichts an; aber das geht uns an, daß das Direktorium durch solch ein Arreté die Constitution verlezt haben würde; folglich müssen wir einzig hierüber Auskunft abfodern; ich stimme Kuhn bei.

Secretan ist ganz gleicher Meinung: denn gesezt auch die Cassation jenes Urtheils wäre an sich ganz rechtlich, so ist sie doch der Constitution zuwider, weil sie vom Direktorium ausgieng; er begreift nicht, wie hierüber andere Begriffe obwalten können.

Koch beharret, indem er durchaus nicht einseitig in diesem Geschaft handeln, und also die Streitsache selbst untersuchen will; denn Luginbühls Gegner hat nur einen Theil, nemlich das Arrete des Direktoriums gegen ihn in Händen, würden wir nun ohne Untersuchung des Prozesses selbst das Arrete cassiren, so würde Luginbühl begünstigt, ungeachtet er vielleicht Unrecht hat.

Escher: Der Prozeß selbst geht uns nichts an, wenn wir nicht in den gleichen Fehler verfallen wollen, in den das Direktorium fiel, nemlich einen Richterspruch zu thun. Sei das Urtheil des Distriktsgerichts gerecht oder ungerecht, so muß ein solches constitutionswidrigrs Arrete des Direktoriums cassirt werden, nicht darum, weil der Spruch vielleicht ungerecht ist, sondern weil er von einer usurpirenden Behörde gegeben wurde; nachher geht der Prozeß wieder seinen richterlichen Gang, und wir sollen so wenig als das Direktorium ein Endurtheil fällen: ich beharre auf Kuhns Antrag.

Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 16. Sept.

Präsident: Heglin.

Man schreitet zum Loosziehen für den Austritt eines Viertheils des Senats.

Der Namensaufruf nach den Kantonen wird vorgenommen.

Das Loos ziehen die Kantone Baaden, Freiburg, Leman, Linth, Lauis, Schafhausen, Sentis, Wallis und Zürich, als deren Deputationen noch vollständig sind.

Ziegler: Da der Kanton Luzern nach diesem Verzeichniß nicht das Loos ziehen soll, so wünscht er, daß eine Discussion darüber eröffnet werde, ob Pfyffer wirklich als Exdirektor, und nicht mehr als Senator seines Kantons anzusehen sei.

Müret halt die Sache für so klar, daß er nicht glaubt, Zweifel dagegen erheben zu hören. Die Konstitution und die Beschlüsse der Gesezgebung entscheiden hinlanglich. Pfyffer ist ins Direktorium gewählt worden; wir wissen alle, durch welchen Zusammenfluß von Umständen das Vaterland seiner weitern Gegenwart in dieser Stelle beraubt ward.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 19. Sept. Debatten über die Frage: ob die Ur- und Wahlversammlungen gegenwartig im Kanton Wallis Statt finden sollen. Debatten über ein Commissionalgutachten, die Bestrafung der Deserteurs betreffend. Beide Gegenstande werden an Commissionen zurückgewiesen.

Senat, 19. Aug. Annahme (unter Namensaufruf mit 26 gegen 21 Stimmen) des Beschlusses: es sollen bei den Wahlversammlungen keine Entlassungen genommen werden können, bis zur Wiedervereinigung aller Kantone. Annahme des Beschlusses über die Art der Wiederbesetzung des Senats.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXVIII. Bern, 21. Sept. 1799. (5. Jour. compl. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 16. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Murets Meinung.)

Nachher ist durch eine Berathung und Entscheidung des Senats, Pfyffer mit Bay als Exdirektoren in den Senat getreten, er konnte es nur in dieser Eigenschaft, und keineswegs als von der Wahlversammlung des Kantons Luzern gewählter Senator, Stelle, die mit seiner Ernennung zum Direktor ihr Ende erreicht hatte.

Ziegler hat den Antrag gar nicht gemacht, weil er es mißbilligt, daß Pfyffer als Exdirektor angesehen werde. Der 39ste Art. der Constitution ist zu deutlich; aber es ist die Frage, ob nicht diejenigen unserer Mitbürger, die diesen Art. mehr nach dem Sinn als nach dem Buchstaben auslegen würden, fänden, ein auf inconstitutionelle Weise austretender Direktor könne nicht in dem Senat Plaz nehmen: er hofft, der große Rath werde von unsrer Discussion die Gelegenheit ergreifen zu einem Gesetze, daß künftig keine andere als constitutionell austretende Direktoren in den Senat gelangen können.

Laflechere: Da Zieglers Antrag uns an betrübte Tage erinnert, so verlangt er, daß der Verbalprozeß jener Sitzungen gelesen, und jährlich an diesem Tage wiederholt werde, damit, wenn ein zweiter Rapinat es wagen sollte, ähnliche Eingriffe in die Unabhängigkeit Helvetiens zu versuchen, man sich energischer betrage als es damals geschah.

Meyer v. Arb. kann nicht dieser Meinung seyn; wir sollen uns das Widrige, das damals geschah, nicht zurükrufen, und zur Tagesordnung übergehen.

Devevey. Man kann über eine so wichtige Sache, die die Constitution betrifft, nicht zur Tagesordnung gehen; er verlangt Fortsetzung der Discussion.

Lüthi v. Sol. Die von Ziegler aufgeworfene Frage ist hier gar nicht an ihrer Stelle: es fragt sich nicht, ob Pfyffer das Recht hatte, als Exdirektor in den Senat zu treten; dieß ist durch die Thatsache, daß seit einem Jahr Pfyffer als solcher darin ist, und durch einen Beschluß des Senats längst entschieden.

Er verlangt neuerdings Tagesordnung.

Ziegler zieht seinen Antrag zurük.

Augustini will über die Sache auch sprechen, wenn man nicht förmlich und durch Stimmenmehr zur Tagesordnung geht.

Man geht mit großer Stimmenmehrheit zur Tagesordnung.

Man schreitet zur Ausloosung; folgende Glieder ziehen die weiße Kugel und werden dadurch zum Austritt bezeichnet:

Kant. Baden.	B. Ruepp.
— Fryburg.	— Fornerod.
— Lauis.	— Frasca.
— Leman.	— Muret.
— Linth.	— Boxler.
— Schafhausen.	— Müller.
— Sentis.	— Falk.
— Waldstätten.	— Stokmann.
— Wallis.	— Augustini.
— Zürich.	— Bodmer.

Man verlangt die Uebersendung des Verbalprozesses über dieses Loosziehen ans Direktorium und den großen Rath.

Zäslin glaubt, Buxtorfs Brief, wodurch er sein Entlassungsbegehren anzeigt, soll zugleich dem Direktorium mitgesandt werden.

Usteri findet nicht, daß dieser Brief in irgend einigem Zusammenhang mit unserm Verbalprozeß stehe; nicht wegen Buxtorf hat der Kanton Basel das Loos nicht gezogen, sondern wegen dem ausgetrettenen Ochs; Buxtorf verlangte einen Urlaub von uns, den gaben wir ihm; er zeigt uns an, er wolle bei den nächsten Wahlversammlungen seine Entlassung nehmen; das geht das Direktorium überall und auch uns einsweilen nichts an.

Schwaller hält dafür, es müsse doch die Frage entschieden werden, wo man seine Demission geben könne und solle, wenn man im Fall ist, bei

seiner Stelle nicht länger bleiben zu können. Er selbst ist in diesem Fall und möchte doch nicht als Ausreißer von seiner Stelle treten.

Muret: Der Brief des B. Buxtorf gehört gar nicht in den Verbalprozeß der heutigen Ausloosung, der alsogleich dem Direktorium und dem gr. Rath muß mitgetheilt werden.

Meyer v. Arb. hält dafür, die Einsendung des Briefs des B. Buxdorf müsse doch geschehen; es ist durchaus nothwendig, daß eine Entscheidung über die Frage wegen der Entlassungen erfolge. Durch die Mittheilung ans Direktorium kann dieses veranlaßet werden, die gesezgebenden Räthe einzuladen eine Entscheidung über diese Frage zu treffen.

Usteri: Man trenne wenigstens die zwei sich ganz fremdartigen Gegenstände und versäume die vom Gesez verlangte Uebersendung unsers Verbalprozesses nicht länger.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Verbalprozeß wird verlesen, gutgeheißen und ans Direktorium und den gr. Rath gesandt.

Zaslin trägt neuerdings auf die Uebersendung von Buxtorfs Brief ans Direktorium an.

Schwaller möchte, daß die Anzeige der obwaltenden Schwierigkeit wegen des Austritts der Repräsentanten durch Zäslin allein, ans Direktorium geschähe.

Lüthi v. Sol. Ich fände es sehr sonderbar, wenn wir durch das Direktorium auf diese Weise den großen Rath auffodern wollten, einen Beschluß zu fassen. Wir sollen uns nicht mit denen, die auf eine — ich möchte wohl sagen niederträchtige Weise, jezt ihre Stellen verlassen wollen, da das Vaterland in Gefahr ist, beschäftigen. Mögen sie selbst sich wenden an wen sie wollen. Ich verlange Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, es sollen für die durch das Gesez v. 5. Sept. dekretierten Truppen jede Gemeinde auf 100 Aktivbürger einen ordonanzmäßig bekleideten und bewaffneten Mann liefern.

Stokmann räth zur Verweisung an eine Commission, da er aber Gott sey Dank zum Austritt durch das Loos bestimmt worden, und nicht weiß ob er bei den Debatten über den Beschluß noch gegenwärtig seyn wird, so erlaubt er sich wenige Bemerkungen. Er hätte gewünscht, daß die Truppen, die freiwillig sich anboten, zwekmäßig und besser wären unterhalten worden, und die noch bestehende Legion weniger gegründete Klagen immer noch führen müßte, die der Grund häufiger Desertion und allgemeinen Unwillens unter derselben sind. — In diesem neuen Beschluß dünkt es ihn hart, daß in allen Kantonen die Gemeinden auf 100 Bürger einen armirten Soldaten stellen sollen. Im Kant. Waldstätten zumal, müßte das den beraubten und durchaus verarmten Einwohnern ganz unmöglich seyn. Auch den immer ruhigen Distrikten Zug und Sarnen sind alle Waffen weggenommen worden, nichts ist mehr davon übrig geblieben. Dann ist es gar nicht deutlich erklärt, wer den monatlichen Zuschuß zahlen soll? wären es die Gemeindgüter, so fande er das sehr unbillig; die Einwohner, so nicht Antheil am Gemeindgut haben, sollen auch dazu beitragen.

Laflechere: Die Legion ist durch unsern angenommenen Beschluß aufgehoben und bildet nun eins der neuen Bataillone, für jene ist mithin nicht mehr zu sorgen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es einzig auf diese Art möglich Truppen auszuheben. Wir sollen keinen Augenblik anstehen, den Beschluß anzunehmen; man hätte längst diesen Weg einschlagen sollen — In den entwaffneten Gemeinden wird das Direktorium von selbst die Bewaffnung zu besorgen übernehmen.

Die Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten und besteht aus den BB. Pfyffer, Laflechere, Schwaller, Stokmann und Augustini.

Der Beschluß wird verlesen, der die Organisation des dekretirten stehenden Truppenkorps enthält.

Er wird an die gleiche Commission gewiesen.

Grosser Rath, 17. September.

Präsident: Erlacher.

Pozzi legt seinen Antrag, das Direktorium aufzufodern, in 3 Tagen Rechnung abzulegen, schriftlich auf den Canzleitisch nieder, und fodert Behandlung mit Dringlichkeit.

Escher: Gestern haben wir beschlossen, diesen merkwürdigen Antrag zu vertagen, und hoffentlich wird die Versammlung nie durch Annahme desselben glauben machen wollen, daß sie so wenig einen Begriff von Staatsrechnungen habe, als Pozzi hiedurch sehr deutlich beweist.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Der Distrikt Greyerz, im Kant. Freyburg, bittet um Unterstützung für die vielen Requisitionsfuhren.

Gapany fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission und baldigen Rapport hierüber. Dieser Antrag wird angenommen.

Br. H. Delure von Orbe, 18½ Jahr alt, wünscht mündig erklärt zu werden, um seinen Vater unterstützen und für ihn Bürge seyn zu können.

Bourgeois giebt diesem jungen Bürger das beste Zeugniß, und unterstüzt dessen Bitte.

Der Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

In Erwägung, daß der Senat genugsame Beweggründe aufgestellt hat, den Nutzen und guten Erfolg der gleichen Eintheilung Helvetiens uns klar vor Augen zu legen, diese Eintheilung auf nichts anders abzwekt, als auf Einheit und Gleichheit, Verminderung der Unkosten und der vielen Beamtungen, als auch Einfachheit der Geschäfte;

In Erwägung, daß durch Verminderung der so weitläuftigen Geschäfte der Gang der übrigen mehr Kraft und Wirksamkeit erhalten, das Volk in seinem wahren Lichte durch eine reine Demokratie repräsentirt, der Föderalismus im Staube zerfliegt, der schädliche Kantonsgeist zernichtet wird;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

An den Senat.

Der große Rath genehmigt den Beschluß des Senats vom 7. Sept. 1799, welcher bestimmt, es soll dem souverainen Volke vorgeschlagen werden, den 2ten Abschnitt der Constitution, der von der Eintheilung des helvetischen Gebiets handelt, auf nachfolgende Weise abgeändert, anzunehmen.

1. Die Eintheilung des helvetischen Gebiets dient einzig dazu, die Verrichtungen der Wahlcorps, der Richter und der Verwaltungen zu erleichtern, sie können keine andere Grenzscheidungen bilden.

2. Helvetien ist in Bezirke und Viertheile eingetheilt.

3. Ein Bezirk enthält beiläufig 4 Tausend Aktivbürger.

4. Jeder Viertheil enthält beiläufig 1 Tausend Aktivbürger.

5. Wann die Bezirke oder Viertheile durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Aktivbürger zu berichtigen.

Vetsch. Schon einmal hatte ich die Ehre, Ihnen meine Ideen über die Wichtigkeit einer Abänderung der Staatsverfassung vorzulegen, und meine Wünsche in Rükficht der Verfahrungsweise zu äussern; ich foderte dazumal Zusammenhang und Uebersicht des Ganzen, bevor man über einzelne Theile abspreche; und noch bin ich nicht von dieser Meinung zurükgekommen; noch (Sie mögen mich bedauern) singe ich das gleiche Lied, und komme immer wieder von hinten herum, bis ich durch Gründe eines bessern belehrt seyn werde.

Ich will Ihnen, Bürger, jene Gründe nicht wieder ins Gedächtniß zurükrufen, oder sie hier neu aufwärmen, oder noch überzeugender und anschaulicher darstellen, sie sind zu sehr in aller Erfahrung gegründet, als daß sie eines weitern Beleges bedürfen, die sie einst, ungeachtet sie das entgegengesezte System einer partiellen Behandlungsart geheiligt haben, doch am Ende rechtfertigen werden.

Ich unterziehe zwar gerne meine schwachen Begriffe unter die ungleich größere Summe der meiner Collegen, ungeachtet sie meine Ueberzeugung nicht gewonnen haben; daher gebe ich meine Foderungen in Rükficht auf eine Uebersicht des Ganzen auf, aber ich bestehe auf der ungleich wichtigern: daß man nicht Theile eines Theils annehme, ehe man alle Theile dieses Theils, die unter sich unzertrennlich zusammenhangen, übersehen und geprüft hat.

Dieser Fall scheint mir hier einzutreten, und ich kann schon zum Voraus nicht bergen, daß mir dieser Modus die Constitution zu verbessern, nicht gefällt; seye es auch, daß meine Art hierüber zu denken, mir die schiefsten Ansichten und Urtheile zuziehen sollte, so kümmere ich mich um alles dieses nicht; genug, wenn mein innerer Richter mich von aller Parteilichkeit und Anhänglichkeit an Faktionen und von Vorliebe meines Geburtsort freispricht, und mich beruhiget nur die Ehre, das Glück des ganzen Vaterlandes zur Zielscheibe gewählt zu haben.

Es fragt sich also, was ist oder will dieser Beschluß des Senats, der uns zur Beurtheilung aufgelegt ist?

Seine Erwägungsgründe und die Commission stellen ihn uns von einer Seite dar, die die schönsten Ansichten und die erhabensten Erwartungen gewähren; nach ihnen soll es der Grundsatz der vortrefflichsten Formation der Gerechtigkeitspflege und der Verwaltung des Nationaleigenthums seyn; er soll die verhältnißmäßigste Repräsentation einführen; er soll die möglichst kürzeste Einfachheit und Zusammenhang in den Gang der Geschäfte bringen, die die Sicherheit der Personen und des Eigenthums betreffen; er soll den Föderalismus und den Lokalitätsgeist nicht nur zerstören, sondern ihn wie Staub von Helvetien verscheuchen; er soll uns eine große Anzahl Beamter und hiemit Summen für den Staat ersparen; ich gestehe es, alles sehr anziehende, hinreissende Gewährleistungen, die, wenn sie in dem Beschluß selbst liegen und gegründet sind, uns seine Annahme nicht nur empfehlen, sondern jeden verpflichten, ihn mit offenen Armen zu umfangen. Aber noch wissen wir (wenigstens nach meinen Begriffen) aus diesem vorliegenden Beschluß selbst nicht, wie dieses alles damit erzielt werden kann; dieses so Vielversprechende beruhet nur noch auf einem Soll.

Der Beschluß vom Senat enthält weiter nichts,

als: Helvetien soll in Bezirke, die ungefähr 4000 Aktivbürger enthalten, und diese wiederum in Viertheile abgetheilt werden. Dieß ist das Ganze, dem dieser so prächtige Aushängschild gewiedmet ward.

Er ist nichts weniger als ein Grundsatz der Verwaltung und der Gerechtigkeitspflege, sondern höchstens nur ein Bruchstück der Bestimmung der Grenzen, innert deren diese Verwaltung und diese Gerechtigkeitspflege ausgeübt wird; wir wissen hiernach durchaus nicht, wie eine Einfachheit durch diese Bestimmung der Grenzen, durch diese Eintheilung, in jene Geschäfte kommt; wie diese den Föderalismus zerstören, und den Lokalitätsgeist auslöschen kann; wie dadurch eine verhältnißmäßige Repräsentation erzielt und die Anzahl der Beamteten vermindert wird.

Wie sollen nach dieser Eintheilung die Verwaltungen des Nationaleigenthums eingerichtet werden? Soll eine Verwaltung in jedem Bezirk errichtet, soll sie aus einer oder mehreren Personen bestehen? Oder sollen für diese Verwaltungen noch größere Abtheilungen gemacht werden? Wie sollen sich die Wahlversammlungen bilden? Sollen sie nur aus den Wahlmännern des Bezirks bestehen? Oder soll für die Wahlversammlung eine größere Abtheilung gemacht werden?

Wie soll nach dieser Eintheilung die ausübende Gewalt organisiert werden? Soll in jedem Bezirk ein Regierungsstatthalter seyn? deren Anzahl mit Bündten über hundert ansteigen wird; soll das Direktorium mit allen diesen korrespondieren? Soll nach jedem eine schnellfüßige Post eingerichtet werden? Oder soll etwa von fünf Statthaltern nur einer im Namen der andern die Correspondenz übernehmen und den andern communicieren? Wo ist hier die Einfachheit und die Gleichheit? Oder werden sie dieses Geschäft abwechselnd verrichten? Wie gehts da mit den Posten unter sich und zum Hauptort der höchsten Gewalten? Kämen sie einander nicht kreuz und queer? Sollen die Verwaltungen des Nattonaleigenthums und diese Statthalter ohne mittelbare Oberaufsicht handeln? Was ist davon zu erwarten? Sollen leztere die Gewalt über die Truppen haben, oder sollen noch Oberstatthalter oder Commissärs zu ihnen aufgestellt werden, denen jene und diese unterworfen seyn sollen? Wird das dem Staat Summen ersparen?

Wie wird nach dieser Eintheilung die Gerechtigkeitspflege eingerichtet werden? Wird etwa die Competenz der Kantonsgerichte in die der Bezirksgerichte verrükt werden, und die der Distriktsgerichte in diese aufgestellten Viertheile? Heißt dieß Vereinfachung?

Sollen über 100 öffentliche Ankläger, über 100 Anstalten zu Gefangenschaften, und alles das was zur Criminalpflege erfoderlich ist, eingerichtet werden? Ist das Einfachheit und Ersparniß? Und dann, wie wirds der Gerechtigkeit selbst gehen?

Wie vielmal ertönten in dieser Versammlung die Klagen, daß man in so vielen Gegenden nicht schreiben und lesen könne, daß kaum unter 100 Aktivbürgern ein Mann zu finden seye, der nur seinen Namen erträglich schreiben könne, und izt mit einmal sind ihrer so viele, daß man in allen Bezirken für alle möglichen Bedürfnisse derley in Menge besizt. Izt soll unter 4000 Bürgern ein Gericht aufgestellt werden, das in allen Civil- und Criminalsachen abspricht, das so viele Kenntniß und Unpartheilichkeit bedarf; werdet ihr diese Manner haben? Und wenn ihr sie habt, wie wird es mit der Unpartheilichkeit gehen? Wo die niedern und obern Gerichte aus einem so engen Zirkel erhoben sind, wo sie alle Augenblicke minder und mehr mit den Partheien, ihren Verwandten und Anhängern in Collision kommen können, und besonders wenn ihre Wahlen nur durch die Wahlmänner des Bezirks geschehen sollen? Was wird unter solchen Umständen aus der Gerechtigkeit werden? Wie wirds der ärmern Klasse ergehen? — — —

Wie wird durch diese Abtheilung der Föderalismus und der Lokalitätsgeist verschwinden? Einer der wichtigsten Zwecke, den man sich bei der Abänderung der Staatsverfassung vorzusetzen scheint. —

Diese Frage ist leicht zu lösen, wenn man sich über den Sinn dieser Benennung versteht, daß man Föderalismus Kantonspartheilichkeit, und Lokalitätsgeist Ortsvorliebe, nennen will. Nach dieser Definition ist es unlaugbar, daß jener verschwinden, und dieser gewinnen wird; denn es ist unmöglich, daß, wenn keine Kantone mehr sind, der Kantonsgeist länger bestehen kann, obgleich man sich noch etwa an das Alte erinnert, und für die Gegend, die vormals ein Kanton war, ein Wort spricht; dieß hat nichts zu sagen, wenn man nur dem alten Namen sorgfältig ausweicht. Zudem schliessen sich die Menschen zu sehr durch diese Abtheilung in einen engern Zirkel, und damit in ein engeres Verhaltniß zusammen, daß man sich bald nicht mehr um das ausser ihm, also um den Kanton bekümmert, sondern höchstens nur um seinen Kreiß, oder oft mehr noch um seinen Aufenthaltsort, und vorzüglich daß Lezteres etwa auch zu einem Hauptort eines Kreises oder eines Viertheils gemacht werde. Diese große moralische Operation muß dieser Eintheilung ohne anders zugestanden werden, obgleich der Zürcher noch lange ein Zürcher, der Unterwaldner ein Unterwaldner, der Lemaner ein Lemaner, der Italiener ein Italiener ꝛc., bleiben wird. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXIX. Bern, 21. Sept. 1799. (5 Jour compl. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Vetsch's Meinung.)

Wie wird durch diese Abtheilung die Anzahl der Beamten vermindert, und dem Staat Summen erspart? Man sagt, schon bei der Repräsentation in den ersten Gewalten werden dadurch 72 Glieder vermindert, und hiedurch dem Staat 10,800 Louisd'or erspart; zugestanden, aber konnte dieß nicht etwa schon durchs Gesez oder irgend eine andere Eintheilung erzielt werden, hängt diese Ersparniß ausschließlich nur mit dieser Eintheilung zusammen? Ich glaube, nein! zudem enthält der vorliegende Beschluß nichts von dieser Ersparniß.

Ferner sagt man, verschwinden 18 Kantonsstatthalter, und hiemit wieder eine Summe von 2700 Louisd'or; wiederum richtig! weil keine Kantonsstatthalter mehr sind; aber wird diese Summe nicht in Folge dieser Abtheilung durch die Nothwendigkeit einer zu erhöhenden Besoldung nach Verhältniß der Verantwortlichkeit und Vermehrung der Arbeiten der Bezirksstatthalter aufgewogen werden, 27 Louisd'or jährliche Verbesserung des Soldes dieser Statthalter wischt diese Summe ganz weg, die gewiß mit ihrer mehrern Arbeit und Verantwortlichkeit noch in keinem Verhältniß steht.

Ferner sagt man, gehen 18 Kantonsgerichte und folglich eine Summe von 11,600 Louisd'or ab; aber was wird dagegen aufgehen? Werden nicht die Bezirksgerichte, denen die Competenz der Kantonsgerichte übertragen, diese Summe verschlingen? Werdet ihr diese Bezirksgerichte, die die Stelle der Kantonsgerichte einnehmen, aus 13. Personen bestellen, so habt ihr eine Vermehrung des Personals in den Distriktsgerichten (wenn wir in allweg 100 Bezirke annehmen) von 400 Personen, deren Gehalt, jenes von 234 Kantonsrichter, die abgehen, mehr als aufwiegen werden, ohne in Anschlag zu bringen, was ihnen noch in Rücksicht der Vermehrung ihrer Arbeiten gebührt. Ohne was für die Friedensgerichte, die an die Stelle der Distriktsgerichte treten, dem Staat Kosten erwachsen. Man wird mir einwenden, die Anzahl von 13. Personen seye in einem Bezirksgericht nicht erfoderlich. Waren sie in den Kantonsgerichten erfoderlich, warum hier nicht? Ist die Gefahr geringer; ich glaube oben erwiesen zu haben, daß sie wirklich erheblicher ist; und sind hier zu viel, so waren auch dort zu viel, die durch die Abänderung der Constitution herabgesezt werden könnten. Zudem erstehen 100 öffentliche Ankläger statt 18.

Ferner sagt man, gehen 90 Distriktsstatthalter ab, und hiermit eine Summe von 4500 Louisd'or; hier aber ist zu bemerken, daß dieß wiederum nicht eine ausschließliche Folge dieser Verfassungs-Verbesserung ist, sondern diese konnte durch das Gesez berichtiget werden. Folglich ist sie auf der Liste der Vortheile null.

Was wird in Rücksicht der Verwaltungskammern mit dieser Eintheilung erspart? Wird in einem jeden Bezirk eine Verwaltungskammer seyn, oder wird die Verwaltung des Nationaleigenthums in jedem Bezirk nur einem Manne anvertraut werden, (denn größere Abtheilungen finden nach diesem Vorschlag nicht statt) in jedem Fall muß diese den Staat ungleich mehr kosten; ist ersteres, so wird sie wenigstens aus 3 Personen bestehen, folglich wenn wir die runde Zahl von 100 Bezirken annehmen, statt 90 nun 300 entstehen, also 210 Verwalter mehr als wir izt haben; wo liegt hier die Ersparniß? Ist Lezteres, so wird man in jedem Bezirk nur einen Mann für diese Staatsverwaltung aufstellen, (das doch jedem, der Cameralkenntniße hat, auffallend vorkommen muß) und so würde doch auch noch diese elende Art den Staat mehr zu stehen kommen, denn hier bei diesem Modus wird die Anzahl dieser Beamten noch vermehrt seyn, sie werden besser bezahlt werden müssen, sie werden ein bevölkertes Bureau bekommen ꝛc., und die Geschäfte werden der grösten Willkührlichkeit preiß gegeben seyn; so viel von der Ersparniß. Was für eine Gestalt wird Helvetien durch diese Abtheilung bekommen? Setzen wir den Fall: Helvetien wird

in diese vorgeschlagene Bezirke abgetheilt, diese Bezirke werden in Form eines Kantons erscheinen, und es haben keine größern Abtheilungen mehr statt, was wird hieraus entstehen, wird nicht die Anzahl der Beamten über alle Begriffe vermehrt werden müssen? Wenn anders die Geschäfte im gehörigen Geleiche gehen sollen; oder es entsteht eine grenzenlose Willührlichkeit in allen Verrichtungen; und es ist ewiger Grundsaz: daß es durchaus unmöglich ist, eine Sache zu vereinfachen, indem man sie vermehrt.

Denken Sie sich, B. R., 100 für sich selbst bestehende Bezirke, die durch keine größern Abtheilungen unter sich und mit dem Ganzen verbunden sind, wo die Geschäfte in einander wirken können, über die keine andere Oberaufsicht als das Direktorium vorhanden ist; wie wird da eine Gleichheit der Ausübung und Anwendung der Gesetze möglich seyn? Wird sich nicht jeder Bezirk um seine eigene Achse drehen? Werden nicht Willkührlichkeiten aller Art einschleichen, zumal wenn die Wahlen auf diesen Bezirk eingeschränkt sind, und wenn keine andere erweiterte Abtheilung statt hat, und dieß das Original ist; wie werden die Hausherrscherlein, die Dorfdespoten ihre Rollen bunt und breit spielen? Wird nicht eine hundertköpfige Republik entstehen, die keinen ächten Zusammenhang hat?

BB. Gesezgeber, entweder sind alle meine geäusserten Ideen, Bedenklichkeiten, Resultate, grundfalsch, oder es ist in dieser vorliegenden Eintheilung durchaus nichts vorhanden, das die vorgespiegelten Vortheile herbeiführen könnte, überall wo man sie zu finden glaubt, stößt man an, und das Ganze derselben beruhet nur auf einem werde und soll, das wahrlich einem Manne, der die Sache will, lange nicht genüget.

Lassen wir (es liegt doch so viel daran) den Senat alles das, was auf das Ganze der Abtheilung Bezug hat, bearbeiten, ehe wir abgerissene Stücke auf bloße höchst ungewisse Hoffnungen hin annehmen.

Entwerfen wir nicht etwa aus einer kleinlichen Leidenschaft und Abneigung gegen die Städte, und Flecken, oder bloß wegen Hauptörtern, eine Verfassung, die nichts taugt, die, statt uns zu vereinigen, uns mehr zerreißt, statt ein Ganzes zu formieren, alles vereinzelt. Opfern wir nie die gute Sache dem hämischen Altar der Leidenschaft auf: seht in den Stadt- und Fleckenbewohnern Schweizer und Brüder! bedenkt, daß ihr und eure Kinder in Folge der Constitution freien Zutritt zu diesen Städten und Flecken selbst habt.

Ist es nicht einmal Zeit, daß sich alle Schweizer mehr nähern, sich mehr traulich umarmen, und beweisen, daß sie ihrer Vorfahren würdig sind. Wie ungleich leichter würden wir alle Unglüksschläge verschmerzen; wie ungleich besser würden alle Geschäfte von statten gehn, und wie unendlich würden wir uns den Weg zum Glük und Wohlstand verkürzen.

Bürger, laßt Euch bei der Verbesserung der Staatsverfassung nur keinen Schein von Lokalitätsgeist zu Schulden kommen, das Ganze sey Euere Zielscheibe. Sind die Städter nicht in dem Sinn, wie ihr sie wünscht, sie werden es werden, sobald ihre Hoffnungen auf eine Rükkehr der alten Ordnung der Dinge ihre Möglichkeit verliert, die doch eher verschwinden wird, als die Constitution, die ihr zu verbessern verlangt. Diese Städter haben mit uns eine und dieselbe Constitution beschworen; sie schwuren wie wir mit dieser allen Haß ab, und vereinigten sich zu uns in einen Bund, den sie doch nicht alle brechen werden.

Verzeihen Sie mir aber, Bürger, diese im Seitengeleise geäußerten Gefühle, und erinnern Sie sich nur dabei, daß ich kein Städter bin.

Aus allen diesen geäußerten Ansichten stimme ich zwar vor der Hand nicht zur Verwerfung dieses Bruchstücks, aber zur Vertagung, bis der Senat uns alle dahin einschlagenden Einrichtungen vorgelegt haben wird, aus denen wir dann erst sehen, ob das Soll in Wirklichkeit übergeht, wo wir dann, wann es sich so verhält, gewiß dieses Gute annehmen werden.

Kaufmann v. Wattenwyl. Ich hingegen bin meinem werthen Collegen Vetsch ganz entgegengesezter Meinung. Ich bin zwar lange nicht im Stande, meine Ideen schriftlich oder mündlich mit einem so zierlichen Glanz darzustellen. Ich kann mich nicht enthalten, über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen, und meine Gedanken hierüber öffentlich zu sagen; obwohl ich sonst gar nicht gewohnt bin, das Wort zu nehmen, und ich habe meine Gründe und Ursachen dafür.

Bei dieser Gelegenheit will ich nur kurz etwa drei derselben anführen:

1. Weil ich glaube, kein Redner zu seyn, so wollte ich die Versammlung nur mit nachreden, oder reden, um geredt zu haben, gar nicht aufhalten, dem Vaterlande Zeit wegnehmen, und mich oft lächerlich, ja gar verächtlich machen.

2. Wenn alle Mitglieder, wo hier sind, über alle und jede Sachen wollten reden, wohin würde das führen? Ich behaupte, es wäre besser, es würden die Hälfte weniger reden, und die Mitglieder, welche schreiben oder reden, würden mit wenigen Worten viel sagen, als mit vielen wenig, oder oft gar nichts. Eine kurz und deutlich abge-

faßte Schrift oder Rede kann jeder Einfältige verstehen, und was der Dümmere versteht, soll der Weisere auch verstehen.

3. Es ist mir niemals in Sinn gekommen, über dieß oder jenes ganze Bogen oder Folianten zu überschmieren, und die Versammlung damit beschweren, ganze Sessionen für nichts und wider nichts aufhalten, nur etwa in der Absicht, auch vor dem Publikum bekannt, oder gar bewundert, und sein Lebtag als Staatsmann zu glänzen, und angesehen zu werden.

Die Versammlung habe ich in 5 Vierteljahren vielleicht nicht fünfmal versaumt, auch allemal bis ans Ende ausgeharrt. Allein meine ganze Arbeit bestund nur im Sitzenbleiben oder Aufstehen, wenn es um das Abstimmen zu thun war, und beim Namensaufruf Ja oder Nein zu sagen — das ist ja keine Arbeit; doch alles habe ich so gut in Acht genommen, als mir möglich, und so gut ich es verstund; ich stimmte allemal nach meinem Gewissen und Ueberzeugung; doch fühle ich gar zu wohl, daß ich auf diesem Posten dem gewiß lieben Vaterland nichts, oder einmal wenig nutzen kann, ohne meinen eigenen Schaden; darum wünsche ich gewiß der Erste zu seyn, von dieser Stelle wegzukommen, mit dem herzlichen Wunsch, daß sie besser, statt mir, möchte besezt werden; denn Mitglieder, wie ich und meinesgleichen, sitzen meistens nur hier, die Zahl auszufüllen, (dann wichtige Geschäfte erfodern auch wichtige Personen); zu Commissars und Commissionen, zu Scrutatoren und Saalinspektoren, zu Secretärs und Präsidenten, kurz, so zu allem Regierzeug, ja, da brauchts allemal Mitglieder, die Kenntniß dazu haben, oder wenigstens haben sollen. Wie klug und wie künstlich es bis dato geführt worden, sind Proben genug am Tage; ich lasse die redlichen Vaterlands-Bürger darüber urtheilen, aber niemals Feinde der ächten Freiheit, welche ich für Schurken, ja Hoch-Verrather halte; die alles zu untergraben suchen, in der Zeit, wo sie alle Kräfte zum Aufbauen anwenden sollten; solche halte ich nicht für würdige Staatsbürger, sondern wie das Unkraut unter dem Waitzen; allein, das wird zu seiner Zeit gewiß ausgereutet werden.

Das sind zwar nur Nebenbemerkungen; jezt nur kurz von der Hauptsache, was den Gegenstand anbelangt. Herzlich danke ich dem vaterländischen Senat für die so nöthige, und in allen Rükksichten gute und unpartheiische Eintheilung, und ein jeder guter uneigennütziger Staatsbürger wird ein Gleiches thun; ja ich behaupte, die Nachkommenschaft unsrer lieben helvetischen Republik wird die Gesezgebung segnen, daß sie einen so guten Eckstein auf unser festes, ja felsenfestes Fundament gelegt hat. Ich wünsche nur, daß die Gesezgebung keinen schlechtern Stein annehme, so wird gewiß unser Staatsgebäude gut aufgeführt, und wir werden nicht risquiren, daß es einstürzen werde, ehe es ausgemacht ist, und darum stimme ich mit Ueberzeugung und mit Freuden zur Annahme.

Ich wiederhole es noch einmal, das ist nicht nur auf Papier, Freiheit und Gleichheit; nein, das ist der erste Eckstein der Freiheit und Gleichheit, auch der Gerechtigkeit, welcher in ganz Helvetien gewiß Liebe und Zutrauen erwecken wird; denn er ist ganz Helvetien anpassend und angemessen; in den Berglandern ist es eine unendliche Erleichterung, und in den flachen Ländern ist es eben so schiklich; wider diesen Grundsaz werden nur diejenigen sich sträuben, die nicht lautere Absichten haben, und wieder ewige Vorrechte zuwegenzubringen glauben.

Nur noch eine einzige Bemerkung. Kein einziges Kunststück auf Gottes Erddoden ist jemals gemacht worden, das nicht dem Tadel ausgesezt war, und der Tadel kommt allemal von Nichtkennern oder Mißgönnern her. Allein, was gerecht und gut ist, wird auch von Gerechten und Guten also gelassen werden. Es ist sehr leicht tadeln, aber schwer, besser zu machen. Menschen bleiben immer Menschen. Durch Enthusiasmus bin ich vielleicht etwas stark hingerissen; allein, man kann mir doch nichts vorwerfen, als, ich verstehe es nicht besser, und das gestehe ich aufrichtig. — Ich stimme nochmal und allemal zur Annahme.

Custor: Ich glaube, daß der Vorschlag, so der Senat uns machen laßt, und welchen unsere Commission uns anrathet, ganz gewiß Beifall verdiene, und zwar aus wichtigen Ursachen, welche theils aus der Constitution, und theils aus der Erfahrung herfliessen.

Allererst muß Helvetien eine Eintheilung haben, um der Gerichten und Verwaltung halber, so sagt es ungefähr der 15. Art. unserer Constitution; und der nächst darauf folgende Art. verlangt, daß die Eintheilungen gleich, auch ohne Rang, ohne Vorzug seyn sollen.

Nun hat uns alle bisherige Bemühung vom 8. Mai 1798 an, wo die Eintheilungs-Commission schon ernennt worden, bisher gezeigt, daß Helvetien, seiner Lage halber, unmöglich sich lasse in große Theile eintheilen, wann dieselben gleich seyn sollen. Worüberhin es sich auch gezeigt, daß eine Eintheilung in große Theile unserm Volk höchst mißfällig wäre, massen es eine landskundige Sache ist, daß derjenige Kalender fürs Jahr 1799, welcher eine Eintheilung Helvetiens in 10 Departemente enthielte, fast so weit, als er bei unserm

Volk bekannt wurde, vom selbigen öffentlich verwünscht worden.

Hingegen wenn es um kleine Eintheilungen zu thun ist, so läßt sich keine Gegend denken, bei welcher eine Eintheilung in Bezirke zu ungefähr 4000 Bürger, und in 4 Theile, zu beiläufig 1000 Bürger, große Schierigkeit fände.

Es läßt sich hingegen das Wohlgefallen denken, womit unser Volk diese Eintheilung in kleine Theile aufnehmen wird.

Es ist unwidersprechlich, daß das Volk lieber, zumal mit weniger Unkosten, in einem solchen nahe gelegenen Bezirk, als im Kantonshauptort, seinen Richter oder andere Behörde besuchen wird.

Es ist unwidersprechlich, daß es seine Wahlmänner lieber und mit weniger Unkosten im Bezirk, als im Kantonshauptort versammeln wird.

Es läßt sich auch nicht zweifeln, daß die Wahlmänner in einem solchen Bezirk jeden Bürger, so als Repräsentant oder als Richter gewählt zu werden in Vorschlag kommt, besser kennen, und deswegen auch besser beurtheilen werden, als diejenigen Wahlmänner, so zum Beispiel von 10 andern Distrikten im Kantonshauptort zusammenkommen, die den zur Repräsentanten- oder zur Richterstelle vorgeschlagenen Bürger vorher nie gekannt, und wenig von ihm vernommen, oder das, was sie von ihm gehört, möglichenfalls von unwahrhaften Leuten erfahren haben.

Danahen billig zu hoffen, daß die Wahlen der Repräsentanten und Richter bei solchen kleinen Eintheilungen hinkünftig glüklicher ausfallen möchten, als vielleicht im Vergangenen geschehen, und allzeit besser, als es bei großen Abtheilungen sich versprechen liesse.

Endlich das Wichtigste dünkt mich noch, daß die kleinen Abtheilungen der Gefahr vorbiegen werden, in die Aristokratie, in die Städter- und Geschlechter-Vorzüglichkeiten zurükzufallen.

Dann setzen wir nur den Fall, daß die Abtheilungen Helvetiens so groß bleiben werden, wie die jetzigen großen Kantone sind, und setzen wir auch den Fall dabei, daß entweder Zürich, Bern, Lausanne, oder eine andere reiche Stadt, nach 10, 50, oder 100 Jahren wünschen würde, daß alle Repräsentanten, so dieser Kanton zum gesezgeben-Corps zu ernennen hat, und daß alle Richter, so fürs Land nöthig sind, sollten aus Bürgern ihrer Stadt erwählt werden.

Was meynen Sie, BB. Repräsentanten, würde eine solche Stadtgemeinde nicht Mittel dazu finden? würde sie nicht nach und nach geschwinder, als in besagten Jahren es zuwegebringen?

Hingegen wenn der Bezirk von der Stadt und jener von dem Land allerseits klein bleiben, wenn in jedem Bezirk seine beiläufig 40 Wahlmänner, die betreffenden Repräsentanten und die nöthigen Richter aus seiner Mitte besonders erwählen, so ist der Gefahr, in gemeldte Aristokratie zurükzufallen, rechtmäßig vorgebogen; deßwegen stimme ich zum Vorschlag.

Elmlinger dankt dem Senat für diesen Vorschlag und sagt: Denken wir doch an Willhelm Tell, Stauffacher und Winkelried, und an die durch sie gestiftete Freiheit, und fragen uns: wer anders hat die Freiheit beibehalten können, als die kleinen Kantone? die großen hingegen haben sie verloren. Laßt uns also die Ohren und Augen recht aufthun und nicht schlafen, sonst wissen sich die Städte wieder ihre alten aristokratischen Vortheile zu erringen, und das Land muß ihnen wieder wie ehemals unterthan werden. Das Volk ist unzufrieden, daß wir nicht besser wachen konnten, und einen § in die Constitution einschleichen ließen, der das Volk hindert die Constitution schon das erste Jahr abzuändern, und wir müssen dem Volk durchaus das Schloß aufthun, welches im 106. § der Constitution enthalten ist, sonst wird es durch sich selbst die Schwierigkeit wegschaffen. Aber ich begreife leicht, daß die großen Redner und Städter diese Eintheilung nicht wollen, weil sie nicht mehr alles in die Städte hineinhaspeln, und also die neun übrigen Zehntheile sich unterthänig machen können. Ich wünsche also, daß dieser Beschluß des Senats einmüthig angenommen werde.

Escher: Als Vetsch seine ersten Einwendungen gegen die Behandlung einzelner Constitutionsabänderungen machte, war es um Annahme eines einzelnen, ganz abgesonderten Grundsatzes zu thun, der in allen republikanischen Verfassungen beobachtet werden muß, und darum glaubte die Versammlung damals in die Behandlung eines solch einzelnen Vorschlags eintreten zu können: heute aber will man nun noch weiter gehen und bloß einen einzelnen Vorschlag eines neuen Eintheilungssystems abgesondert behandeln, und also sind hier Vetschens vortrefliche Einwendungen in aller ihrer Stärke anwendbar, und ich gestehe aufrichtig, daß ich nicht begreiffe, wie ein solch abgerißner Vorschlag beurtheilt und noch weniger, wie er mit so viel Eifer angenommen werden könne. (Die Forts. folgt.)

Grosser Rath, 20. Sept. Beschluß, es sollen im Unterwallis, nicht aber im Oberwallis, die Ur- und Wahlversammlungen vor sich gehen. Beschluß über die Art wie die Annahme von den Wahlversammlungen geschehener Ernennungen verweigert werden könne.

Senat, 20. Sept. Beschluß der Constitutionsdebatten über den Abschnitt von den Urversammlungen.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Ustéri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXX. Bern, 22. Sept. 1799. (1 Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Sollen diese vorgeschlagenen Distrikte die oberste Eintheilung seyn, welch eine unbegreifliche Ausdehnung und Verwiklung der Geschäfte, und welche gefahrliche Vereinzelung, Oertlichkeit der Gerichtsstellen wird dadurch veranlaßt: aber auch nur die Vermuthung, daß der Senat eine solche, allen vernünftigen Staatsverwaltungsgrundsatzen widersprechende Idee habe, ist eine Ungerechtigkeit gegen ihn. Aber was wird uns dann weiter vorgeschlagen werden? Welche Verbindung sollen diese Distrikte oder Einheiten wieder unter einander erhalten? Dieses müssen wir wissen, ehe wir diesen Vorschlag vernunftmaßig beurtheilen können, und also müssen wir unsern Beschluß hierüber vertagen.

Underwerth: Die Gründe, auf welche der Senat seinen Beschluß vom 7. Herbstmonat nahm, sind folgende: daß namlich die vorgeschlagene neue Eintheilung dazu diene:

1) Eine gleichartige Stellvertretung auf dem kürzesten und sichersten Weg herzustellen.
2) Den Gang der Geschafte zu vereinfachen, die Menge der öffentlichen Beamteten so wie die Kosten der Staatsverwaltung zu vermindern.
3) Den richterlichen und verwaltenden Behörden mehrere Kraft und Wirksamkeit zu geben.
4) Endlich stellt der Senat diese neue Eintheilung als die Grundlage weiterer wesentlicher Abänderungen in der Verfassungsakte dar.

1. Der Senat halt dafür, daß durch die vorgeschlagene neue Eintheilung eine gleichartige Stellvertretung auf dem kürzesten und sichersten Weg hergestellt werde. Wir wissen es aus der Erfahrung, die wir erst vor wenigen Tagen zu machen den Anlaß hatten, wie schwer es ist, bei einer ungleichen Eintheilung der Kantone, eine auch bloß auf approximatives Verhaltniß berechnete Stellvertretung herzustellen. Aber eben so schwer würde es seyn, die wirklich hergestellte gleiche Stellvertretung bei den von Zeit zu Zeit geschehenden Erneuerungen der constituirten Authoritaten beizubehalten, so lang die Abtheilungen oder Kantone von großem Umfange sind, weil Sterbfalle und andere Abänderungen in solchen großen Kantonen die Zahl der Aktivbürger zu sehr abändern, als daß hernach ein richtiges Verhaltniß zwischen dem einen und andern dieser Kantone für die Stellvertretung bestimmt werden könnte, und man wäre in den meisten Fallen genöthigt, zu einem bloß approximativen Verhaltniß seine Zuflucht zu nehmen. Sind aber die einmal gleich gemachten Eintheilungen und die Zahl ihrer Aktivbürger nicht zu groß, so kann das Verhaltniß immer ganz genau bestimmt werden: Der Unterschied der Volksmenge zwischen der einen und andern dieser Abtheilungen wird auch bei großen Abänderungen vielleicht in einigen 100 Köpfen bestehen, anstatt daß wir bei größern Abtheilungen über mehrere 1000 Bürger nicht genaue Berechnung bei Festsetzung des Verhaltnisses für die Stellvertretung halten konnten.

Endlich erhellet die Nothwendigkeit der kleinen Abtheilungen aus der topographischen Lage Helvetiens selbst. Sie werden sich noch an die Schwierigkeiten und Hindernisse erinnern, die in dieser Rucksicht einem Reductionsplan der bestehenden Kantone haufig entgegengesezt wurden; ich stimme daher mit dem Senat darin überein, daß die von ihm vorgeschlagene kleinere Eintheilungen des helvetischen Gebietes eine gleichartige Stellvertretung sicher und leicht herstellen.

2. Eben so richtig finde ich den vom Senat angeführten Grund, daß dadurch der Gang der Geschäfte vereinfachet, die Menge der öffentlichen Beamteten und die Kosten der Staatsverwaltung vermindert werden.

Ich habe zur genauern Prüfung dieses Grundes den Commissionsvorschlag des Senats vor mich genommen; es zeigt sich aus demselben, daß nach dieser Eintheilung die Kantonsgerichte, Kantonsstatthalter und der größere Theil der Distriktsstatthalter abgehen, und dem Staat, nur oberflachlich

berechnet, jährlich eine Summe von 473600 Franken ersparet würde.

Ich führe dieß blos als Beispiel an, und glaube, daß eben diese vorgeschlagene Eintheilung noch weit beträchtlichere Unkosten der Republik ersparen werde: wie leicht würden bei kleinern Abtheilungen die richterlichen Behörden durch gemaßigte Gerichtsgebühren von den Partheien selbst entschadiget werden können, welches bei grossen Abtheilungen aber der Fall nicht seyn dürfte, da bei diesen die Mitglieder der richterlichen Behörden von Haus abwesend seyn, die ganze Zeit ihrem Amt widmen, und daher durch Jahresbesoldungen entschadiget werden müssen? In kleinern Abtheilungen hingegen werden die Geschäfte nicht andauernd seyn; die Mitglieder der richterlichen Behörden werden gar füglich nebst ihrem Amt ihren eignen Geschäften zu Haus obliegen können, und eine gemaßigte Entschadniß wird hinlänglich seyn, diese Stellen mit rechtschaffnen Männern zu besetzen, die gern durch einige Tage oder Wochen ihre Bemühungen dem Wohl ihrer Mitbürger zum Opfer bringen. Eben so werden auch die Unkosten der Verwaltung nicht so hoch als nach der wirklichen Einrichtung zu stehen kommen: dadurch, daß sich dieselbe auf einen kleinern Umfang erstrekt, wird sie einfacher, die Geschäfte weniger verwickelt, die Bemühungen nicht so häufig, und daher auch die Entschädnisse nicht so groß bestimmt werden müssen.

Am auffallendsten aber ist die Einfachheit im Gang der Geschäfte, welche durch kleinere Abtheilungen erzielet wird. Schon im Anfang unsers Zusammentrittes fühlten wir die grosse Lücke, welche die Constitution in Rüksicht der richtetlichen Behördern an sich trug: wir sahen, daß die Distriktsgerichte in großen Distrikten nicht zureichen könnten, die Streitigkeiten alle, die sich in diesen Distrikten ereignen, zu entscheiden, ohne daß nicht die arbeitende Klasse der Bürger zum offenbaren Nachtheil ihres Hauswesens durch zu weites Hin- und Herreisen in ihrer Arbeit gehindert würde? und daher fiel uns die Nothwendigkeit in die Augen, auf Einführung der Friedensrichter und Gerichte zu denken; aber auch diesen sezten sich Schwierigkeiten mancher Art, vorzüglich in Rüksicht der solchen Richtern zu bestimmenden Entschädnissen entgegen, welche jezt noch nicht einmal gehoben sind, obschon der ganze Vorschlag über diese Friedensgerichte geendigt ist. — Noch weit größere Hindernisse leidet der Hang der Geschäfte vor den Kantonsgerichten bei der wirklichen Eintheilung und bei jeden andern großen Abtheilungen. Da müssen Bürger, Wochen, oft Monat lang in Kerkern schmachten, bis das Endurtheil über ihr Verbrechen — vielleicht aber auch über ihre Unschuld — ausgesprochen wird, weil das Kantonsgericht mit zu vielen Geschäften, des grossen Umfangs wegen, über welchen sich seine Gerichtsbarkeit erstreckt, überladen ist. Hier bleiben andere wichtige Civilprozesse, von deren früherm oder spätern Ausgang oft das Schiksal ganzer Familien abhangen kann, monatlang unausgemacht, weil ihre Anzahl sich täglich vermehrt, und so wird diejenige Stelle, welcher die Bürger die Sicherheit ihres Lebens, ihrer Ehre und ihres Eigenthums anvertrauen, kraftlos, wo nicht gar der Sicherheit der Bürger selbst nachtheilig, wenn ihr Umfang zu groß ist. Sie, BB. R. würden dadurch sogar verleitet, zu ausserordentlichen gerichtlichen Behörden in ausserordentlichen Fällen Ihre Einwilligung zu geben! Ein offenbarer Beweis BB. Repr., wie nothwendig es sei, den Umfang dieser richterlichen Behörden auf kleine Abtheilungen einzuschränken. Nur durch diese werden die Bürger auf eine geschwinde und sichere Art zu ihrem Recht gelangen; nur bei kleinen Abtheilungen wird selbst in außerordentlichen Fällen die Gerechtigkeitspflege den ordentlichen constitutionellen Gang einfach und sicher wandeln, und dem Bürger den Genuß seiner Rechte und seines Eigenthums zusichern.

Nicht minder wichtig ist die Bemerkung, worauf sich der Senat in seinen Erwägungsgründen bezieht, daß durch kleine Abtheilungen den richterlichen und verwaltenden Behörden mehrere Kraft und Wirksamkeit gegeben werde. Es bedarf wohl keines Beweises, je kleiner der Wirkungskreis ist, in welchem der Geschäftsmann arbeitet, je zuverlässiger wird er seinen Pflichten Genüge leisten können.

Es ist für den thätigsten Mann abschreckend, wenn er kolossalisch aufgehäufte Geschäfte vor sich sieht, welche er bei Jahre langer, unausgesetzter Anstrengung nicht beendigen zu können hoffen darf, da hingegen bei kleinerer Anzahl von Geschäften die Thätigkeit und der Eifer des rechtschaffenen Mannes doppelt durch den frohen Gedanken unterstützt wird, daß er in kurzer Zeit im Stande sei, durch Beendigung der vorliegenden Geschäfte seinen Mitbürgern ihr Recht zu verschaffen, ihr Unglück zu mindern, und auf diese Art die Früchte seiner Arbeit im Glück seiner Mitbürger zu genießen.

Diese Betrachtung allein sollte uns bewegen, den richterlichen Behörden kleine Abtheilungen als Umfang ihrer Gerichtsbarkeit anzuweisen.

Unstreitig kann auch die Verwaltung weit pünktlicher und zwekmäßiger in kleinern Abtheilungen als in großen ausgeübt werden; bei kleinern Abtheilungen ist es den Verwaltungen gar leicht, die Uebersicht über das Ganze zu haben; die erforderliche Aufsicht auszuüben, und die nöthigen Maas-

regeln geschwind zu verfügen, welches bei großen Abtheilungen der Fall nicht ist.

Bei großen Abtheilungen entgeht der Menge der Gegenstande wegen, manches der Aufsicht und dem Nachforschen der Verwaltungs-Behörden, was bei kleinern Abtheilungen diesen zum Gegenstand wichtiger Bemerkungen geworden wäre. Bei großen Abtheilungen kann jene zwekmässige Sparsamkeit durchaus nicht in so hohem Grad für alle Zweige der Verwaltung erzielet werden, wie bei kleinern Abtheilungen: nur bei diesen werden die Verwaltungen im Stand seyn, sich die verschiednen Localkenntnisse bekannt zu machen; und mit jener Kraft und Wirksamkeit zu handeln, welche dem Staat seine Einkünfte sichern soll.

Der Senat macht keine Meldung von der vollziehenden Gewalt, die doch durch kleine Abtheilungen zu sehr an Kraft und Wirksamkeit gewinnet, als daß wir darüber still schweigen dürften.

Werffen Sie, BB. Repr., nur einen Blik auf die Verrichtungen eines Regierungsstatthalters, welche ihm die Constitution auferlegt, und urtheilen Sie dann selbst, ob es wohl möglich sei, daß ein Mann alle diese Verrichtungen über 14,000 Menschen, in einem Umfang von 30 bis 40 Stunden vollziehen könne, wenn Sie ihm auch ein ganzes Corps Agenten und Unterstatthalter an die Hand geben? Wozu wollen wir die Geschäfte den längern Weg gehen machen, wenn uns ein kürzerer dazu offen steht? In kleinen Abtheilungen mag dem Vollz. Direkt. der Briefwechsel mit seinen Agenten beträchtlich vermehrt, aber auf der andern Seite die Vollziehung unstreitig auf eine geschwindere und wirksamere Art zur Ausübung gebracht werden. Ein Vortheil, den wir bisher zu unserm nicht geringen Nachtheil in hohem Grad vermissen.

Aus den vorangeschikten Bemerkungen möchte ich als Schlußfolge die vorgeschlagene neue Eintheilung als Grundlage weiterer wesentlicher Abänderungen der Constitution aufstellen, wie der Senat in seinen Erwägungsgründen anführt. Auf was können sich allenfalls die Abänderungen beziehen? Hauptsächlich auf die Verrichtungen und auf die Organisation der verschiedenen Behörden der Republik.

Nun frage ich Sie, BB. Repr., wie wollen Sie diese Behörden organisiren, wenn Sie nicht vorhin über die Eintheilung desjenigen Gebietes, worin diese Behörden ihre Verrichtungen ausüben sollen, einen bestimmten Grundsatz festgesezt haben? Ehe wir die Verrichtungen eines Kantonsgerichts oder eines Distriktsgerichts, eines Regierungsstatthalters bestimmen, müssen wir doch nothwendig wissen, ob ein Kantons- oder Distriktsgericht existiren werde? und ehe wir bestimmen können, ob Kantons- oder Distriktsstatthalter, Kantons- oder Distriktsgerichte existiren sollen, müssen wir ja doch vorhin wissen, ob unser Gebiet in grosse oder kleine Abtheilungen eingetheilt werden soll, weil von ihrem Umfang die grosse oder kleine Anzahl der Beamten abhängt.

Es scheint daher in dieser Rükksicht sehr zwekmäßig zu seyn, daß der Senat vor allem aus uns den Grundsatz über eine neue Eintheilung erkennen läßt. Es ist aber auch von einer andern Seite her betrachtet, nothwendig und der Klugheit sehr angemessen, daß wir den Grundsatz dieser neuen Eintheilung so schleunig als möglich anerkennen; dadurch geben wir unserer Nation einen unwidersprechlichen Beweis, daß wir die wirkliche Constitution abändern wollen, weil kleine Abtheilungen die gegenwärtige Organisation dann durchaus unmoglich machen; ein Beweis, den wir unserer Nation um so weniger zurükhalten dürfen, weil sie mit banger Sehnsucht von uns die zwekmäßigen Abänderungen unserer Constitution erwartet. Die bedenkliche wirkliche Lage unsers Vaterlands muß jeden auffodern, alles anzuwenden, um dasselbe zu retten; aber es ist noch nicht gerettet, B. R., wenn schon fremde Truppen unser Land verlassen; erst dann kömmt der wichtigste Zeitpunkt, der unsere Unabhängigkeit oder unsern gänzlichen Zerfall, unser völliges Hinsinken nach sich ziehen wird! Für jenen Zeitpunkt sollen wir jezt vorzüglich arbeiten! Nichts wird unsere Unabhängigkeit erhalten, als ein kluges, vorsichtvolles Benehmen gegen auswärtige Mächte, und eine feste Vereinigung unter uns selbst im Innern! Wie werden wir diese wohl erhalten? Nur allein und blos allein zwekmäßige Abänderungen unserer Constitution können der Vereinigungspunkt seyn, in welchem wir die Freiheit und Unabhängigkeit unserer Nation gründen können; blos darin werden wir das zwekmäßigste Mittel finden, unsere Mitbrüder in unsere Mitte mit wahrer Anhänglichkeit und freiwillig zurükkehren zu sehen; nur dadurch werden Kantonsgeist und andere traurige Verhältnisse ausgetilgt; nur dadurch wird jenes Zutrauen und jene Liebe zwischen unserer Nation und ihren Stellvertretern und Beamten hergestellt werden, ohne welche keine Verfassung bestehen kann; nur dadurch werden wir im wahren Sinn des Worts nur ein Volk werden!

Secretan: Mir ist unmöglich zu sagen, ob ich annehmen wolle oder nicht; ich wäre sehr für die Annahme geneigt, weil sie scheint viele Vortheile zu gewähren; aber die Frage ist, dürfen und können wir jezt schon diesen Beschluß annehmen? hierüber bin ich ganz Vetschs Meinung, der die Sache vortreflich entwikelte. Es ist leicht, eine

solche anscheinend gute Eintheilung vorzulegen, aber wie soll sie ausgeführt werden? zu was soll sie dienen? dieses möchte ich sehen. Man spricht von einer beträchtlichen Ersparung: aber die Berechnung in dem Gutachten der Senatscommission ist höchst einseitig entworfen. Vereinfachung der Staatsverwaltung sehe ich nicht durch diesen Beschluß bewirkt, denn 90 Statthalter, 90 Verwaltungen, dieß kann nicht viel Einfachheit geben. Die richterliche Gewalt scheint mir noch weniger auf diesen Beschluß anwendbar: wie, wir sollten 90 unappellable Gerichtshöfe haben, wider deren Sprüche keine Hülfsmittel vorhanden sind? und in diese 90 Gerichte sollen wir die gehörigen Richter in hinlänglicher Zahl, mit Leichtigkeit finden können? In Rücksicht der Criminalrechtsverwaltung zittre ich für mich selbst, wenn ich an 90 Criminalrichter denke, besonders da hier Entfernung von allem Lokalgeist so nöthig ist, dahingegen der Beschluß alles dieses auf Lokalitäten einschränkt; kann man diese Schwierigkeiten heben, und die Berechnungen deutlich vorlegen, so werde ich gerne beistimmen; denn der Senatscommissionsbericht ist warlich nicht deutlich genug, um hierüber Aufklärung zu geben, und es finden sich so seltsame Rechnungsfehler darin, daß sie nicht grosses Zutrauen bewirken; ich stimme für Vertagung.

Rüce gesteht, daß er etwas kurzsichtig ist, und man ihm die Sachen etwas deutlich vorlegen muß; und dieses sieht er durchaus nicht, weder in dem Beschluß noch in den Commissionsberichten des Senats. Er will nicht niederreissen, ehe er sieht was darneben aufgestellt wird; und wo ist diese Vergleichung, diese Nebeneinanderstellung, um gehörig urtheilen zu können? bis also dieses da ist, muß ich, so sehr es mich schmerzt, zur Vertagung stimmen, höchst verwundert, daß der Senat nichts besseres, nichts deutlicheres in so vieler Zeit zuwegen gebracht hat.

Pellegrini wundert sich, daß die Versammlung über die Staatsverwaltung spricht, wahrend nur von der Kantonseintheilung die Rede ist. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich zur Vertagung stimmen, weil man einen Plan nicht beurtheilen kann, ehe er vollständig zu übersehen ist.

Escher begreift Pellegrinis Einwendung nicht, denn da der Senat selbst sagt, die Eintheilung soll nur zur Erleichterung der Staatsverwaltung u. s. w. dienen, so war es sehr natürlich, von dieser zu sprechen, um sie mit der vorgeschlagnen Eintheilung zu vergleichen.

Man ruft lebhaft zum abstimmen.

Kuhn weiß wohl, daß die Sache soviel als entschieden ist, und daher will er nicht darüber sprechen, indem er ganz Verschens Grundsatzen beistimmt, aber anderseits fodert, daß man alle eingeschriebnen Mitglieder sprechen lasse.

Rellstab: Ich darf mich auf das Zeugniß aller meiner Collegen berufen, daß ich die schon mehrmals bei uns vorgeschlagne Eintheilung von Helvetien nicht nur nicht gehindert, sondern solche als das einzige Hülfsmittel zur Beibehaltung unserer republikanischen Verfassung angesehen habe.

Der muß kein grosser Seher seyn, welchem nicht in einem so kleinen Landchen wie Helvetien die allzu zahlreiche Repräsentation der Gesezgebung und aller Beamten auffällt, die ausser allem Verhältniß der Bevolkerung und der Hülfsquellen des Staats ist.

B. R. Wer könnte, wenn man nur einen Blik auf die Bedürfnisse unsers Vaterlands thut, einen Augenblik anstehen, es bei dem Alten bleiben zu lassen? ein solcher wurde schon verrathen, daß er nichts als den Verfall und den Untergang der republikanischen Grundsatze im Auge hätte! Und dennoch wissen wir aus Erfahrung, wie schon einigemal hier in unserer Mitte Vorschläge zu einer neuen Eintheilung und Verminderung der zahlreichen Beamten gemacht worden sind, welche, ob sie gleich nicht die vollkommensten waren, doch die einzig anwendbaren, und für die Bedürfnisse unsers Vaterlands vielleicht die einzig guten gewesen wären.

Aber Ihr alle wißt, wie jene Vorschläge von unserer Versammlung sind aufgenommen worden, und wie dieß einzige Hülfsmittel unserer Finanzen nicht nur immer aufgeschoben, sondern zulezt gänzlich verworfen worden ist, so daß der Senat gezwungen wurde, diese Aenderung in die Constitutionsakte aufzunehmen, da er wohl einsahe, daß wir durch Lokalitätsgeist und Unwissenheit daran gehindert, und solches durchs Gesez nicht anzuordnen sey, folglich sich in der Nothwendigkeit befand, in der Eile uns solches als einen Constitutionsartikel vorzuschlagen, und in die Abänderung derselben aufzunehmen.

B. R. Nun erscheint auf einmal vom Senat als Abänderungsartikel der Constitution, der von uns allen (welche die Freiheit und das Vaterland lieben) schon längst gewünschte Eintheilungsplan, welcher durch das schönste Considerant geschmükt, uns erklärt, daß durch diese neue Eintheilung die Verwaltung und Gerechtigkeitspflege hierdurch vereinfacht, und die Beamtete vermindert werden; das aber in dem Beschluß selbst nicht vorhanden ist. Dennoch rathet uns unsere Commission den Beschluß anzunehmen, auf Treu und Glauben, daß das in dem Considerant angekündigte, durch nachherige Beschlüsse, welche darin noch in den weisen Köpfen des Senats stecken, einst unsere Erwartung erfüllen werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. CXXXI. Bern, 23. Sept. 1799. (2. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rellstabs Meinung.)

Freilich etwas viel gefodert von Männern, denen die heilige Sache der Freiheit und des Vaterlands am Herzen liegt, denen es Pflicht ist, alles genau zu prüfen, und nie zu entscheiden, ehe sie eine Sache von allen Seiten erdaurt haben. Und dieß, B. R., ist der Fall bei diesem Beschluß.

Ich erwarte mit Sehnsucht, wie durch diese uns vorgeschlagne Eintheilung in unsere Verwaltung und Gerechtigkeitspflege Einfachheit und Verminderung der Beamten könne gebracht werden; und ich muß es frei gestehen, daß ich bei aller Anstrengung, in Ansehung dieser Vortheile, dieselben im vorliegenden Beschluß nicht aufzusuchen im Stande bin. Ob ich gleich nicht läugnen will, daß unter solchen erleuchteten Männern, die im Senat sind, Ideen verstekt seyn können, wie mit dieser Eintheilung jener Zwek zu erzielen ist, die jezt über meinen Horizont gehen, die ich aber doch zuerst sehen muß, ehe ich an sie, wie an ein Orakel glauben kann!

B. R. Aber bis mir solches durch künftige wesentliche Beschlüsse von dem Senat vorgelegt und gezeigt wird, wie diese Einfachheit in den Verwaltungen, der Gerechtigkeitspflege und eine Verminderung der Beamten durch diesen Eintheilungsplan bewirkt werden könne, kann ich nicht zur Annahme stimmen; jedoch will ich auch denselben nicht verwerfen, sondern nur vertagen, in der Hoffnung, daß der Senat bald mir und allen meinen Collegen, welche noch einigen Zweifel haben, denselben benehmen werde.

Beutler sagt: Secretan hat Barras Gutachten, statt Redings seines, widerlegt, und also fallen dessen Einwürfe weg; ich stimme mit Freude dem Vorschlag bei, und wünsche nur, daß Gott uns Verstand genug gebe, (man ruft: unterstüzt) um das Gute dieser neuen Eintheilung einzusehen.

Schlumpf: Es ist traurig, von zwei Uebeln eines wählen zu müssen, ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Eintheilung Helvetiens nicht bestehen kann, und eben so überzeugt, daß der Vorschlag des Senats unendliche Schwierigkeiten in der Ausführung haben wird; ich wollte daher anfangs wider den Beschluß sprechen, allein, da durch Annahme desselben doch wenigstens ein Uebel, nemlich die Ungleichheit der Stellvertretung gehoben wird, stimme ich für Annahme des Gutachtens.

Bourgeois. Was würden wir von dem Mann sagen, der, ehe er einen bestimmten Plan hat, das Innere seines Hauses umwerfen würde? Dieß ist unser Fall; ehe wir unwerfen können, müssen wir wissen, was an die Stelle gesezt werden soll, und da der Vorschlag des Senats dieses nicht zeigt, so müssen wir denselben bis zu besserer Entwickelung vertagen.

Herzog v. M. glaubt, die Vertagung könne gar nicht ins Mehr gesezt werden, weil sie wider die Constitution sei.

Koch: Schon einst haben wir einen ähnlichen Beschluß vertaget, also ist Herzogs Bemerkung ganz außer Plaz.

Das Gutachten wird mit großem Stimmenmehr angenommen.

Schlumpf, im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Hiweise in Berathung genommen wird.

Bürger Repräsentanten!

Ihr habt Euerer Commission, über die Erneuerung der Gewalten, aufgetragen, Euch einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, nach welchen Formen der vierte Theil des Senats dieses Jahr austreten, — und wie dieser Viertheil, von denen verschiedenen Wahlabtheilungen Helvetiens, nach Maasgab der Bevölkerung, annäherungsweise wieder ergänzt werden soll.

Schon zweimal hat der gr. Rath diesen Be-

schluß anders abgefaßt, als ihn die Commission vorschlug; und schon zweimal hat der Senat diesen Beschluß verworfen; — vermuthlich mitunter auch aus dem Grunde, weil diese zwei keineswegs zusammenhangende Gegenstände in dem gleichen Beschluß enthalten waren.

Dieser allfällige Stein des Anstosses wurde zwar gestern aus dem Wege geräumt, indem die zwei Gegenstände getrennt wurden.

Doch dem ungeachtet hat sich die Commission bei allen ihren häufigen und dringenden Arbeiten noch nie in einer so critischen Lage befunden, als eben jezt, bei Wiederholung der dreifachen Frage:

1. „Welche Wahlabtheilungen sollen nach ihrer „Bevölkerung dieß Jahr keinen Senator zu „erwählen haben?
2. „Welche sollen wieder einen erwählen kön„nen? — und dann
3. „Welche Anzahl Senatoren soll diese oder „jene der größern Abtheilungen zu liefern haben?

Nach der vorhandenen Volkstabelle, welche freilich hie und da, und besonders in den Abtheilungen von Lugano und Wallis einigen Widerspruch leidet, sind in circa 20,000 Aktivbürger erfoderlich, um die volle Zahl von 12 Repräsentanten in der Gesezgebung zu haben.

Daß nun die Abtheilungen von Argäu, Baden, Basel, Bellenz, Schaffhausen, Oberland und Solothurn weit unter dieser Zahl stehen, und folglich beim Austritt eines ihrer Repräsentanten, nichts zu ergänzen, sondern diese Ergänzung denen größern Abtheilungen von Zürich, Bern, Leman und Sentis zu überlassen haben, ist keinem Widerspruch unterworfen.

Die Frage beruhet also nur auf den zwei Abtheilungen von Lugano und Wallis, deren die erste nicht völlig 10,000, und die leztere nur 15,000 nomentliche Bürger zählt, die den Eid geschworen haben.

Eure Commission, B. R., will zwar glauben, daß in diesen Gegenden mehrere Bürger seyen, die theils dieser Eidesleistung ausgewichen; und auch theils durch andere Umstände abwesend seyn möchten.

Aber das kann die Commission heute noch unmöglich glauben, daß in Lugano gerade auf den Punkt, die gleiche und nämliche Zahl, — und in Wallis 5000 in diesem Fall gewesen seyen.

Wenn man aber auch alles für bekannt und richtig annehmen wollte, was zu Gunsten dieser zwei Abtheilungen gesagt, und behauptet worden; so würde das Resultat dennoch nicht minder wahr seyn, daß ihnen die volle Zahl der 12 Repräsentanten nicht zukomme; besonders, da andere Abtheilungen ihre abwesenden Bürger nicht in Anschlag gebracht haben, welches doch gewiß, wenigst von Sentis und Linth, zu Tausenden der Fall ist.

Eure Commission bittet demnach Euch, B. R., einen Blick auf die Sache selbst, so wie auf die Billigkeit zu werfen; und zu bedenken, daß diese zwei Abtheilungen, (so zweideutig die Anzahl ihrer Staatsbürger auch seyn mag) gleichwohl noch jede derselben 11 Glieder in der Gesezgebung behalte; wenn sie schon dieß Jahr den weit größern Abtheilungen die Besetzung der Senatorstellen überlassen.

Die zweite Frage, welche Abtheilungen haben den austretenden Senator wieder selbst, und nicht mehrere zu ergänzen? diese Frage war bishero keiner Schwierigkeit unterworfen, und die Commission konnte auch keine wesentliche finden; es sind jene von Freiburg, Linth, Luzern, Thurgäu, und Waldstätten, welche alle zuverlaßig mehrere Staatsbürger zählen, als jene von Lugano und Wallis; so wie solches der gr. Rath schon anerkannt hat.

Aber die dritte Frage verdient noch eine nähere Betrachtung; nämlich die Frage: wie sollen die von der Auflösung der ersten Frage abfallenden 9 Senatorstellen auf die 4 grösten Abtheilungen vertheilt werden?

Unstreitig müssen nach der Bevölkerung die Abtheilungen von Zürich, Bern, Leman und Sentis, auch diesmal noch weit hinter ihrem natürlichen Recht zurükstehen, und werden nur *im kleinsten* Grade einiger Massen nach Billigkeit behandelt.

Die Zahl der Aktivbürger dieser 4 Abtheilungen belauft sich nach einem richtigen Verzeichniß, ohne die Abwesenden auf 156,812. — Diese sollten also von rechtswegen 95 Repräsentanten haben, und doch würden dieselbe jezt nach dem angenommenen Billigkeitssystem nur 57, folglich immer noch 38 zu wenig haben; während die 9 kleinsten immer noch 36 zu viel hätten.

Gewiß ists, daß wenn man von den 9 in der Frage liegenden Senatorstellen Zürich 3, Bern, Leman und Sentis aber jedem 2 zusezt, daß dann Bern nach dem Recht zurükgesezt bleibt.

Wenn aber nach dem angenommnen Grundsaz der Billigkeit, die 4 grösten Abtheilungen, denen 9 kleinsten so weit nachstehen müssen, so erlaubt sich die Commission, hier die Frage aufzuwerfen: ob nicht auch zwischen diesen 4 grösten Abtheilungen Billigkeit für Recht angewandt werden dürfte? — Wenn nun diese Frage, wie die Commission hofft, bejahend entschieden wird, so muß die Commission bemerken, daß die Abtheilung von Bern einen Exdirektor, und folglich immer eine Stimme im Senat mehr haben werde, als Leman und Sentis.

B. R., auf alle diese Bemerkungen und Gründe schlagt Euch die Commission folgenden Beschluß an den Senat vor:

An den Senat.

In Erwägung des Gesetzes vom 2ten Sept., welches einigermaßen mit den Grundsätzen der Constitution übereinstimmt, oder wenigstens derselben sich nähert, und welches verordnet, daß die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils der Mitglieder des Senats nach einem auf die Volkszahl gegründeten Verhältniß statt haben soll;

In Erwägung, daß es unmöglich sey, dieses Verhältniß auf die Glieder des Senats allein anzuwenden, sondern daß die Repräsentanten im Ganzen ins Aug gefaßt werden müßen;

In Erwägung endlich, daß für einmal noch die Billigkeit allein an den Platz des reinen Rechts treten kann,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Wahlabtheilungen von Aargäu, Baden, Basel, Bellenz, Lauis, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Wallis, haben dieses Jahr, statt der Ausgetretenen, keinen Senator zu erwählen.

2. Wenn aber in einer solchen Abtheilung mehr als eine solche Stelle erledigt wäre, so wären solche bis auf drei zu ersetzen.

3. In den Abtheilungen von Freiburg, Linth, Luzern, Thurgäu und Waldstätten soll wiederum ein Senator erwählt werden.

4. Die Abtheilung von Zürich hat vier, und jene von Bern, Leman und Sentis haben jede 3 Senatoren zu wählen.

5. Die Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen, deren Abtheilungsbezirke dato noch vom Feinde besezt sind, sind einsweilen aufgeschoben; das Gesez wird seiner Zeit diese Tage bestimmen.

§ 1. Pellegrini versichert neuerdings, daß, laut den statistischen Schriften, der Kanton Lauis der fünfte in der Bevölkerung ist, und gesezt, die darin angegebene Volksmenge von 129000 Menschen sey auch etwas zu stark, so wird man, wenn die Zahl der Dörfer, die 160 übersteigt, mit in Berathung genommen wird, gestehen müssen, daß doch wenigstens 100,000 Menschen in diesem Kanton wohnen, und daß demselben also so gut 4 Senatoren zukommen, als Waldstätten und Thurgäu; er fodert also Rükweisung dieses unbilligen Antrags an die Commission.

Gmür dankt der Commission für ihre schönen Berechnungen, und wundert sich über den Grundsaz, daß nun auf einmal die Exdirektoren als Kantonssenatoren angesehen werden sollen, welchem er einstweilen noch nicht beistimmen kann; überdem aber ist nun der Kanton Wallis und Lugano etwas schmal behandelt worden, denn sie liefern doch beide ungefähr gleich viel waffentragende Mannschaft, als Thurgäu und Waldstätten; warum denn sollten sie nicht eben so repräsentirt werden? Dagegen sind die Kantone Leman und Sentis nicht vergessen worden, indem ihnen gewiß nicht das Gleiche gehört, was Bern hat. Man weise also dieses Gutachten zurük, und wähle eine neue Commission, in die man aus jedem Kanton ein Mitglied ernenne, und dann wird dieselbe hoffentlich endlich im Fall seyn, uns ein Gutachten vorzulegen, welches annehmbar seyn wird.

Custor stimmt auch für Rükweisung des Gutachtens an die Commission, weil die Grundsätze der Commission von unrichtigen Angaben ausgehen, und also auch das Ganze ungerecht ist.

Perighe nimmt auch den Kanton Bern in Schuz, und will ihn stärker repräsentiren lassen, als den lieben Kanton Sentis, und den allerliebsten Kanton Leman. Alle Reiser, Escher, Coxe, Rolland u. s. w. wissen gar gut, daß der Kanton Lauis und Wallis stärker bevölkert sind, als die Commission zu vermuthen scheint. Uebrigens wenn man glaubt, der Sentis werde eher Cicero's und Licurgen in den Senat senden können, als Wallis, so will er wohl zugeben, daß jener Kanton, statt diesem, einen Senator mehr wähle.

Gapani: Es ist traurig für den Freund der guten Ordnung und der Ruhe, für den, der das Wohl seines Vaterlandes wünscht, und also die Volkssouverainität schützen, und das Volk auf eine rechtmaßige Art repräsentirt sehen will; — es ist traurig für diesen, die Streitigkeiten und Zänkereien anzuhören, die sich seit einiger Zeit in unsre Versammlung eingeschlichen haben.

Die Frage geht nur dahin, zu wissen, wie die austretenden Senatoren wieder erneuert werden sollen. Ihr habt hierüber das Verhältniß der Bevölkerung festgesezt, und Eure Commission hat auf diese Basis hin gearbeitet, und Euch mehrere Gutachten vorgelegt, die erst hier berathen und abgeandert, und allemal vom Senat verworfen wurden. Ich will nicht in die Gründe eintreten, die den Senat bewogen haben mögen, unsre Beschlüsse zu verwerfen; aber mit Mühe hörte ich hier die Meinung äussern: man müsse sich hierüber erkundigen, um endlich mit dem Senat einig werden zu können, gleichwie wenn der große Rath der Sclave des Senats wäre.

Laßt uns nun auf die Hauptfrage zurükkommen! Einige Kantone beklagen sich, nicht gehörig repräsentirt zu seyn, weil ihnen einige Brüche von Senatoren fehlen; aber wenn man Euch die Kantone Zürich, Bern, Leman und Sentis vorstellt, welche mit 5 oder 6 mal mehr Bevölkerung als andere Kantone, bis jezt mit der gleichen Stellvertretung

ohne Murren unter uns gesessen haben, nur des Wunsches wegen, die Einheit und Untheilbarkeit der Republik zu befestigen, und die einzelnen Theile derselben in eine einzige Bruderfamilie zu vereinigen; — wann man dieses betrachtet, dann hoffe ich, daß der Theil der Versammlung, welcher sich so heftig dem Gutachten der Commission widersezt, von seinem Irrthum zurükkommen werde; denn was wird den bevölkerteren Kantonen zugestanden? Ein sehr kleiner Theil derjenigen Stellvertretung, der ihnen zukommt; sie geben selbst zu, bis zur lezten Erneuerung zuzuwarten, um sie vollzählig zu machen, während dem denjenigen, die sich klagen, nicht ein Vierzehendtheil dessen fehlt, was ihnen gehört.

Dessen ungeachtet sind die großen Kantone weit davon entfernt, sich beklagen zu wollen; sie begehren im Gegentheil nichts anders, als wie Brüder mit Euch übrigen zu leben, und weit davon entfernt, Mißtrauen zu zeigen, wie es bei einigen Mitgliedern schon der Fall war, sehen wir jene täglich sich der Mehrheit unterwerfen, welches doch einen auffallenden Contrast macht, mit der Handlungsart anderer Mitglieder; und wenn jene an ihre Committenten appelliren würden, wohin kämen unsere Gegner? denn ich denke, dann hätten wir, die jezt als Minderheit niedergedrükt werden, den weitaus größern Theil von Helvetien für uns. Aber eifersüchtig darauf die Ruhe und Ordnung in dem Vaterlande zu handhaben, und als Feinde von allem, was Anarchie bewirken könnte, werden jene ruhig bleiben, aber dann hoffe ich auch, daß die sich widersetzende Kantone endlich das gleiche Beispiel geben, und der Gerechtigkeit und Billigkeit ihr Opfer darbringen, und also diesen Streit beendigen werden, der, ich muß es bekennen, uns vor den Augen unsers Volks wenig Ehre macht. Ich weiß, daß der Kantonsgeist nicht wenig Theil an diesem Streit hat; ich weiß, daß man viel auf die Nothwendigkeit rechnet, eine zahlreiche Stellvertretung zu haben, um das Interesse seines Kantons zu schützen; aber solche Gedanken sollten schon lange aus unserm Kopf verbannt seyn, und wir sollten uns schämen, immer noch diesen föderalistischen Geist unter uns zu sehen, der leider noch so sehr in unsrer Versammlung regiert, denn ich sehe nur das allgemeine Wohl, welches wir alle befördern sollten, und welches in dem Glük jedes Einzelnen besteht. Ueberdem, wenn es wirklich das Privat-Interesse ist, welches Eure Haupttriebfeder ist, so ist es um so viel ungerechter, die bevölkertern Kantone zwingen zu wollen, nicht gehörig repräsentirt zu seyn; denn wer liefert die meisten Soldaten für die Vertheidigung des Vaterlandes? Wer liefert die meisten Auflagen, wenn es nicht die großen Kantone sind? und wenn die Kantone Zürich, Bern, Leman und Sentis nur im Verhältniß ihrer Stellvertretung Soldaten liefern, und Auflagen bezahlen wollten, so frage ich Euch, wo wäre die Republik, und in welchem Zustand würdet Ihr Uebrigen Euch befinden?

Ich weiß es und muß es sagen, daß die Furcht, daß wenn die Stellvertretung hauptsächlich aus den protestantischen Kantonen verstärkt würde, dann diese einen der katholischen Religion nachtheiligen Einfluß erhalten könnten, vieles zu diesem heftigen Streit beiträgt. Aber was ist dieses anders, als Irrung und Vorurtheil, welche sich nie bei den Stellvertretern eines freien Volkes finden sollten, besonders nicht am Ende des 18. Jahrhunderts. Ich frage Euch, habt Ihr je gesehen, daß Euere Brüder der reformirten Religion unsere Religion angriffen? Wenn haben sie je die Freiheit unsers Gottesdienstes hindern wollen? Wenn haben sie gegen unsere Geistlichen declamirt? Im Gegentheil waren sie immer bereit, den allgemeinen Nutzen zu befördern, und die freie Ausübung jedes Gottesdienstes zu sichern. — Vielleicht mag es einigen lächerlich vorkommen, daß ich diese kleinen Bemerkungen machte, aber ich kann und darf nicht verbergen, was schon lange Gegenstand von Partikularunterredungen war. Es ist Zeit, daß diese innern Zwistigkeiten enden; es ist Zeit, daß wir Zutrauen gegeneinander erhalten, und daß man einige vorurtheilsvolle Männer schweigen mache, welche, wenn sie von ihren mönchischen Verirrungen zurükkommen werden, endlich die Religion in ihrem wahren Wesen und in ihrer ursprünglichen Reinheit sehen, und dann auch bereiter seyn werden, zur Vereinigung für das allgemeine Wohl unserer Republik mitzuwirken.

Kurz die Commission hat Euch ein Gutachten vorgelegt nach den sichersten Grundsätzen der Bevölkerung; und weit entfernt, die großen Kantone zu begünstigen, finde ich, daß gerade diesen das Gutachten am nachtheiligsten ist, weil sie nur noch einen kleinen Theil derjenigen Stellvertretung erhalten, die ihnen zukommt; man sollte also, statt sie zu bekämpfen, ihnen danken für ihre Uneigennützigkeit und die Gutmüthigkeit, mit der sie bis jezt gehandelt haben. Ich stimme also dem vorgelegten Gutachten bei.

Custor bittet, daß man den Mitgliedern der Versammlung nicht Nebenabsichten aufbürde, indem er versichern kann, daß er nicht aus solchen, sondern zum Schuz der gerechten Sache, so oft wider die Gutachten der Commißion auftrat. Man ruft zum Abstimmen. Dasselbe wird erkannt und das Gutachten zurükgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXXII. Bern, 23. Sept. 1799. (2. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. September.

(Fortsetzung.)

Debons sagt: wenn man diejenigen Mitglieder, welche hierbei besonders interessirt sind, nicht mehr sprechen lassen wolle, so könne er ruhig nach Hause gehen.

Herzog v. Eff. möchte wissen, welche Mitglieder besonders interessirt sind; er glaubt, wir seyen alle gleich helvetische Repräsentanten.

Kuhn wundert sich ebenfalls, hier immer von besonderm Interesse einzelner Mitglieder für ihren eigenen Kanton sprechen zu hören und erklärt, daß er über diesen Gegenstand, als Berner, nicht sprechen will.

Gmür fodert, daß in diese Commißion nur solche Mitglieder ernannt werden, deren Kantone keine Senatoren mehr zu liefern haben.

Die Ernennung der Commißion wird dem Präsident überlassen und in dieselbe geordnet: Escher, Legler, Ruce, Pellegrini und Gmür.

Der Senat übersendet den Verbalprozeß der gestrigen Loosziehung.

Senat, 17. September.

Präsident: Heglin.

Auf Deveveys Antrag soll dem mit Urlaub abwesenden B. Fornerod, offizielle Anzeige von seinem durch das Loos erfolgten Austritt aus dem Senat gethan werden.

Im Namen einer Commission legt Pfyffer über den Beschluß, der die Stellung von Militär in dem decretirten stehenden Truppencorps von Seite der Gemeinden verordnet, folgenden Bericht vor:

Wenn ein Beschluß den Grundsätzen der Constitution angemessen ist, wenn seine Wirkungen nicht zu hart, zu drückend sind, wenn er nothwendig, wenn er äusserst dringend ist, wenn endlich die Einwendungen, die dagegen gemacht werden, theils unerheblich, theils ungegründet sind, so macht die Commission aus vaterländischer Rücksicht es sich zur Pflicht, die Annahme des Beschlusses Ihnen anzutragen.

Der Beschluß ist den Grundsätzen der Constitution angemessen; denn zur Stellung eines Soldaten wird für jede Gemeinde der Maasstab der Bevölkerung genommen. Der Beschluß ist ferner nicht zu hart, nicht zu drückend; denn ein Soldat für 100 Aktivbürger ist nicht zu viel, wohl eher zu wenig für das gegenwärtige Bedürfniß der Republik. Den Gemeinden wird ein Zeitraum gestattet, Freiwillige auszufinden; erst wenn diese unter 100 Aktivbürgern, oder auch ausser der Gemeinde nicht zu finden sind, muß das unfreiwillige Loosen statt haben; keine Gemeinde darf sich über dieses beschweren, denn jeder Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig; seine erste Pflicht ist es, dasselbe zu vertheidigen; Selbstsucht, Thorheit, Feigheit, Verrath an dem Vaterlande ist es, sich dieser Vertheidigung entziehen, für seine Freiheit nichts aufopfern, nichts wagen zu wollen; wenn das Vaterland aller Bürger bedürfte, so müßten alle seinem Rufe folgen; übrigens wird bei dieser unfreiwilligen Aushebung des Alters geschont; Junge, Unverheirathete sind am ersten der Loosziehung unterworfen; Lieferung der Waffen und einer monatlichen Zulage zu der Besoldung sind eine nicht beschwerliche Summe, und eine Schonung der öffentlichen Gelder, wodurch man in Stand gesezt wird, den Vaterlandsvertheidigern Besoldung und Lebensmittel desto leichter zufliessen zu lassen. Auch über die Wiederersetzung der Ausreißer dürfen die Gemeinden nicht klagen; ihr eigenes Interesse wird sie treiben, eine bessere Wahl unter den sich anbietenden Freiwilligen zu treffen, oder den sich nach Hause flüchtenden Deserteurs keine Aufnahme zu gestatten, und so werden die Truppen besser componirt seyn; denn die Republik bedarf nicht blos einer gewissen Anzahl Soldaten, sondern sie bedarf guter Soldaten, die ihrer Pflicht getreu bleiben. Der Beschluß ist endlich nothwendig, ist äusserst dringend; denn wo ist die helvetische Armee? Was thut Helvetien, das seines Namens, der Thaten

seiner Altvordern würdig wäre? Oder bleiben wir bloße Zuschauer des großen Kampfes zwischen zwei fremden Armeen? Der Entscheidung zwischen unserer Freiheit oder ewigem Sklaventhum? Soll unser Vaterland immer der Schauplatz des Krieges bleiben? Immer Raub, Mord und Brand ausgesezt seyn? Soll der schöne Theil Helvetiens, der von Verwüstung bis anhin noch frei blieb, gleichem Elend, das unsere Brüder so schreklich drükt, preis gegeben werden? Wollen wir nicht zur Befreiung unseres Vaterlandes, zur Befreiung unserer Brüder einmal mitwirken? Durch angemessene Geldbeiträge und Stellung tapferer Mannschaft einmal kräftig mitwirken? Den verheerenden Krieg weit von unsern Grenzen entfernen, und so den fast erloschenen Ruhm Helvetiens wieder aufleben machen? Wollen wir das, was so lange schon Noth that, immer noch länger verschieben? Kaum mag ich der Einwürfe, die dem Beschluß entgegengesezt werden, erwähnen; ich werde es mündlich thun.

Schwaller hatte mancherlei Bedenken gegen den Beschluß, die ihn indeß bei näherer Ueberlegung nicht hindern, zur Annahme zu stimmen. In den entwaffneten Gemeinden wird der Art. über die Waffenlieferung nicht anders vollzogen werden, als nach Rükstellung der Waffen. — Die Resolution ist ziemlich streng gegen die Gemeinden, aber die Zeitumstände machen diese Strenge nothwendig und es wird durch diese Maaßregel eine außerordentliche Auflage erspart.

Stokmann findet ebenfalls seine gestrigen Bedenken gehoben und stimmt zur Annahme.

Laflechere erklärt, daß das Direktorium die in Folge eines Direktorialbeschlusses verschiedenen Gemeinden abgenommnen Waffen, zu obigem Behuf zurükstellen wird.

Kubli will auch zur Annahme stimmen, obgleich er den Beschluß für sehr streng gegen die Gemeinden ansieht, da viele von diesen nicht die Kosten aus Gemeindgütern bestreiten konnen — so hätte vielleicht verordnet werden können, daß die reichern Gemeinden die ärmern unterstützen; er hoft der gute Wille oder andere Veranstaltungen werden nun dafür sorgen, daß die reichern Gemeindsbürger den armen Gemeinden hauptsächlich Hülfe leisten.

Schwaller: Der Beschluß will nicht, daß die Gemeindgüter, sondern die Aktivbürger die Kosten tragen, also hebt sich Kublis Bedenken von selbst; jeder Gemeinde bleibt es überlassen, auf die zwekmäßigste Weise das benöthigte Geld zusammen zu bringen und die Repartition unter ihren Bürgern zu machen.

Augustini findet den 4. Art. besonders hart, doch stimmt er darum nicht zur Verwerfung. Nach jenem Art. giebt eine Gemeinde von 149 Bürgern 1, von 150 Bürgern 2 Soldaten.

Münger spricht auch für die Annahme; er hätte zwar gewünscht, daß nicht auf die einzelnen Gemeinden, sondern auf die ganzen Distrikte die Vertheilung der zu stellenden Mannschaft veranstaltet würde.

Zaslin findet sich nun auch beruhiget über die Bedenken, die er gegen die Maaßregel des Beschlusses hatte — und im Gefühl der Nothwendigkeit derselben stimmt er zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 10. Herbstmonat, daß wenn das Gesetz vom 5. Herbstm., welches die Errichtung eines Corps Nationaltruppen verordnet, wollte, daß dieselbe durch Anwerbung und ohne Rükficht auf die Bevölkerung des Kantons geschehe, es zu befürchten ist, daß durch die beinahe gänzliche Erschöpfung der Finanzen der Republik, ein für ihr Heil so wichtiges Gesetz ohne Wirkung bleibe;

In Erwägung, daß es gerecht ist, daß jede Gemeinde Helvetiens nach ihrer Bevölkerung dazu beitrage, dem Vaterlande eine bewaffnete Macht zu liefern, welche dazu dienen soll, dem Gesetze Kraft zu verleihen, die innere Ruhe zu erhalten, seine Freiheit und Constitution zu vertheidigen, welche sie ihm versichert. Aus diesen Beweggründen

hat der große Rath nach erklarter Dringlichkeit

beschlossen:

§ 1. Die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 5. Herbstm. 1799, welche bestimmen, daß die Anwerbung der dazumal dekretirten Truppen auf Kosten des Staats und ohne Rükficht auf die Bevölkerung geschehen soll, sind hiemit zurükgenommen.

§ 6. Jede Gemeinde Helvetiens, welche besonders oder vereint mit andern eine Urversammlung bildet, soll gehalten seyn, auf jedes Hundert Aktivbürger einen Mann zu liefern, den sie in ihren Kösten ordonanzmäßig bekleidet und bewaffnet.

§ 3. Die Gemeinden, welche sich ausser Stand befinden würden, die Soldaten, welche sie liefern müßen, gehörig zu bewaffnen und zu bekleiden, sollen den Werth davon dem Vollziehungsdirektorium in baarem Geld entrichten, nach den Tarif, den dasselbe darüber geben wird.

§ 4. Die Rechnungsbrüche werden nicht gerechnet, um einen andern Soldaten zu liefern, als wenn sie funfzig Aktivbürger übersteigen.

§ 5. Die Gemeinden sollen so viel möglich Freiwillige nehmen, Bürger, die schon gedient haben, die von guten Sitten, und 18 bis 45 Jahr alt sind.

§ 6. Im Fall des Ausreißens ist die Gemeinde, welche den Mann geliefert hat, gehalten, ihn zu ersetzen.

§ 7. Hingegen sind die Gemeinden begwältigt, die Ausreißer den Gesetzen gemäß für ihre Entschädigung nachzusuchen.

§ 8. Wenn die Gemeinde keine Freiwillige in ihrer Mitte findet, so soll sie durch die Anwerbung in ihren Kösten zur Aushebung schreiten. Sie kann hiezu Freiwillige aus andern Gemeinden nehmen, und selbst aus der stehenden Elite.

§ 9. Wenn in funfzehn Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes die Gemeinde keinen Mann hat, der ihre Verpflichtung erfüllen wolle, so soll unter den Unverheiratheten zwanzig bis fünf und vierzigjährigen Bürgern der Gemeinde das Loos gezogen werden. Indessen können nicht zwei oder mehrere Brüder durch das Loos genommen werden.

§ 10. Die Gemeinden sind gehalten, denjenigen, auf welche das Loos fällt, wenigstens 15 Batzen monatlich als Handgeld zu bezahlen.

§ 11. Diese also ausgehobenen Soldaten sollen sich vier und zwanzig Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes in dem Hauptort des Kantons einfinden.

§ 12. Für jeden Tag der Verzögerung sollen die Gemeinden zehn Franken Buße erlegen.

§ 13. Die Gemeinden, welche sich schlechterdings weigern, den Gesetzen zu gehorchen, sollen militärisch zu Erfüllung aller Artikel desselben angehalten werden, und die Exekutionskosten fallen ihnen zur Last.

§ 14. Die Dienstzeit der Soldaten ist auf zwei Jahre bestimmt.

§ 15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die gleiche Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der die Organisation des dekretirten stehenden Truppenkorps enthält.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über den ersten und zweiten Abschnitt des 3ten Titels der Organisation der Friedensrichter wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Bürger Senatoren!

Die zwei Beschlüsse des großen Raths vom 9ten Herbstmonat über die Einrichtung der Friedensrichter, welche Ihr Eurer Commission zu näherer Prüfung überwiesen, enthalten der erste: daß die Auflegung der Siegel in verschiedenen Fällen der Competenz des Friedensrichters zukomme; der zweite aber einzig die Form, wie die Siegel aufgelegt werden müssen.

Der erstere Beschluß überweiset also dem Friedensrichter unter dem Titel von unstreitiger Gerichtsbarkeit, die Auflegung der Siegel beim Tod eines Bürgers, dessen Erben abwesend, minderjährig, oder nicht völlige Gewalt haben ihr Vermögen zu besorgen.

Die Commission hat hierbei zwar beobachtet, daß weil die Bevogtungen und Erbschaftsvertheilungen einigermaßen in die Competenz der Munizipalitäten einschlagen, so hätten die Versieglungen in solchen Fällen um so eher den Munizipalitäten überlassen werden können, als weil bei allenfalls entstehenden Streitigkeiten über Verletzung der Siegel, oder über Verheimlichung der unter Siegel gehörigen Effekten, dem Friedensrichter die gütige Dazwischenkunft und auch der richterliche Ausspruch zukommen sollte, welches bei selbstiger Anlegung der Siegel nicht mehr wohl statt haben kann.

In der Ueberzeugung, daß mit der neuen Eintheilung der Republik, das ganze weitschichtige und verwickelte Gesez über die Organisation der Friedensrichter von grundaus verändert werden müsse, und dieses nur eine einigermaßen provisorische Verfügung zu nennen sey, und besonders in Betracht, daß einsweilen durch diese Competenz der Friedensrichter beim Volke einiges Ansehen (welches für einen Friedensrichter sehr nothwendig ist) gewinnt, glaubt die Commission, daß diese Competenz dem Friedensrichter zugeschieden werden könne, so wie die nach dem 4ten und 5ten § vorzunehmende Besieglung der Effekten eines Verbrechers, und jener eines Falliten.

Die Commission findet übrigens die Resolution sehr bestimmt und zwekmäßig abgefaßt; ihr mangelt zwar im 2ten § nach den Worten, bei dem Tod eines Bürgers, noch die Worte, oder einer Bürgerin. Ueberhaupt aber weil die Resolution gar nichts meldet, wer in Abwesenheit, Krankheit oder eigener Theilhabung des Friedensrichters sein allfälliges Amt versehe, würde die Commission aus dieser Ursache die Verwerfung angerathen haben, wenn nicht in den vorgehenden Titeln bestimmt wäre, daß in diesen Fällen der Präsident oder ein Mitglied der Munizipalität seine Stellvertreter sind, und folglich auch diese Bestimmung hieher Bezug haben wird.

So wie die Commission die Annahme des ersten Abschnitts anrathet, schlägt sie dem Senat auch die Annahme des zweiten Abschnitts vor, indem derselbe weiter nichts enthält, als daß der Schreiber der Munizipalität bei den Besieglungen den Friedensrichter begleite, und daß dem Besiegler alle Schritt, Tritt und Handgriffe auf das angemessenste vorgezeichnet sind.

Hoch: Ich glaube, die Verrichtung des Siegelauflegens gehöre der Munizipalität zu, so wie es

die Commission glaubt. Bei dem Sterbefall eines Bürgers, der minderjährige Kinder hinterläßt, soll die Wittwe nebst dem Schmerz, ihren Ehegatten verloren zu haben, einen Beamten in ihr Haus kommen sehen, der ihr alles versiegelt! Wenn es hieße, auf Verlangen der Verwandten, so wollte ich den Beschluß annehmen, da aber dieß nicht ist, so muß ich denselben verwerfen.

Zäslin glaubt, die Auflegung der Siegel werde durch den 2ten Art. nur erfodert in Fällen, wo hinlängliche Vertretung fehlt oder jene verlangt wird: die Abfassung könnte etwas deutlicher seyn. Der 3te Art. gefällt ihm auch nicht ganz; die Obliegenheit, die er den Nachbaren eines Gestorbenen auflegt, ist zumal in großen Gemeinden nicht leicht thunlich — Indeß stimmt er zur Annahme.

Hoch findet der Art. spreche ganz unbedingt, und auf diese Art kann er unmöglich zur Annahme stimmen.

Muret: Hochs Einwurf macht seinem Herzen Ehre, aber das Gesez kann nicht darauf Rücksicht nehmen — und in der Vollziehung des Gesetzes wird kein Bürger Kränkung oder Entehrung sehen; der Friedensrichter wird nicht als Schreckensmann, sondern vielmehr als Tröster in der Familie erscheinen — und das Dispositiv des Gesetzes biegt grossen Nachtheilen, die ohne dasselbe entstehen könnten, vor. Er nimmt den Beschluß an.

Zäslin: Wenn der Sinn des Beschlusses, wie Muret glaubt — sich auf alle Fälle ausdehnen soll, so kann ich nicht mehr zu seiner Annahme stimmen.

Kubli unterstüzt Hochs Meinung; nur Falliten oder Verbrechern hat man bisher Siegel aufgelegt — und der Beschluß spricht allgemein ohne Unterschied oder Ausnahme: er kann diese Versieglung nur zugeben, wo sie von den Verwandten gefodert wird — und er stimmt darum zur Verwerfung.

Stokmann ist gleicher Meinung und glaubt, daß nebst dem Unangenehmen solcher Besieglungen auch viel Schaden für die minderjährigen Kinder daraus entstehen könnte. Die Mütter würden alsdann sich der Kinder auch nicht mehr annehmen wollen, wenn man ihr Eigenthum wegnehmen wollte. Es sollen solche Versieglungen nur auf Verlangen der Munizipalitäten geschehen.

Devevey: Das Gesez bezwekt die Sicherheit der Abwesenden und der Minderjährigen; man halte sich nicht an einzelne Fälle und an den Kummer einer Mutter, der durch die Erscheinung eines Friedensrichters vermehrt werden könnte; wie oft sind minderjährige Kinder beim Tod eines Vaters ohne Mutter da; das Siegel wird nicht aufgelegt, wenn der Verstorbene vor seinem Tod erklärt hat, daß er bereits durch ein Testament für seine Verlassenschaft gesorgt, und jemand, der seine Erben gehörig repräsentire, angeordnet hat, und daß er die Auflegung der Siegel nicht will. Diese Ausnahme wird statt finden; er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Reding stimmt Hoch und Kubli bei; wenn Verwandte oder Munizipalitäten die Versieglung verlangen, so ist sie in der Ordnung; aber sonst freiheitswidrig; gewiß würde durch solche Siegelauflegung die Liebe und das Zutrauen zwischen Mutter und Kindern gegenseitig sehr geschwächt, und oft könnte die Mutter die Kinder den Anverwandten ihres Mannes übergeben, wenn man gegen ihre Rechtschaffenheit so grobes Mißtrauen zeigen würde.

Meyer v. Ar.: Die Repräsentanten der Kantone, wo das Siegelauflegen ungewohnt war, sehen darin eine große Ursache zu Störung von Liebe und Zutrauen; er kann versichern, daß gerade das Gegentheil erfolgte in den Kantonen, wo jene längst in Uebung war; auch wird dadurch die Wittwe grosser Verantwortlichkeit enthoben.

Meyer v. Arb. An den Orten, wo diese Maßregel ungewohnt war, muß sie unstreitig sehr große Sensation machen. Der Zwek, den die Resolution sucht, wird nicht durch sie erreicht werden. Den von Zäslin getadelten Artikel findet er auch unzwekmäßig und lächerlich. Er verwirft den Beschluß, der den Familien auch noch unnütze Unkosten verursachen würde.

Boxler. Weder Landvögte noch ehmalige Stände haben ihren unterthanen Landen je ein solches Gesez zugesandt; er verwirft den Beschluß. Er sieht ein dem ehmaligen Sterbefall ähnliches Thier darin.

Münger spricht für die Verwerfung, wegen des unangenehmen Eindrucks, den der Beschluß in den ehmaligen demokratischen Kantonen machen müßte. Wo die Versieglungen gewohnt waren, können sie wie bisher von den Munizipalitäten fortgesezt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 21. Sept. Nichts von Bedeutung.

Senat, 21. Sept. Annahme von 10 Beschlüssen, die eben so viele Abschnitte der Friedensrichterorganisation enthalten. Annahme des Beschlusses über die Haltung der Ur- und Wahlversammlungen im Kant. Wallis. Annahme desjenigen über die Art, wie von den Wahlversammlungen zu geschehende Ernennungen, nicht angenommen werden können.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXXIII. Bern, 23. Sept. 1799. (2 Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Senat, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

Barras findet, nur wo kein Vormund für die Minderjährigen, weder vom verstorbenen Vater, noch durch das Gesez verordnet ist, werden durch diesen Beschluß die Siegel aufgelegt, was völlig ordnungsmäßig ist; bis die Munizipalität sich versammelt, beschlossen hat u. s. w., kann viele Zeit vergehen, und die Interessen der Minderjährigen gefahrdet seyn.

Ruepp verwirft den Beschluß.

Bundt ebenfalls; die Versieglung für Minderjährige und Waisen gehört gar nicht dem Friedensrichter, sondern der Munizipalität; er stimmt dann übrigens Kubli bei — wenn die Sache ehmals in den Aristokratien statt fand, so ist das gerade ein Grund, daß wirs nicht mehr so wollen: in den demokratischen Ständen würde ein Munizipal der solche Versieglung vornehmen wollte, mit Prügeln abgefertigt worden seyn.

Bay. In Fallen, wo bisherige Begriffe und Uebungen einander entgegengesezt sind, soll man, was die gesunde Vernunft vorschreibt, befolgen. Die durch den Beschluß vorgeschlagne Maßregel ist zwekmäßig, und wird ohne etwas Beleidigendes mit sich zu führen, oder Kosten zu veranlassen, ausgeführt werden. Er stimmt zur Annahme.

Meyer v. Ar. Nie sind einige Unkosten durch dieses Verfahren bisher den Familien verursacht worden.

Mittelholzer hatte den Artikel so verstanden, wie ihn Zäslin gleich anfangs auslegte; er weiß aber aus Erfahrung, daß sehr häufig diese Obsignationen äusserst wichtig, und ihre Ermanglung sehr gefährlich war. Er stimmt zur Annahme, weil das Gesez Sicherheit einem jeden, und nicht eben immer was ihm angenehm ist, verschaffen soll.

Boxler. Der Beschluß laßt alles, nicht blos Papiere, und Geld unter Siegel legen.

Mittelholzer. In einem folgenden Artikel sind die Ausnahmen sehr richtig gemacht.

Reding. Der Beschluß ist hierüber nicht bestimmt genug, und überläßt der Willkühr des Friedenrichters zu viel.

Bay. Das ist sehr gut, die Fälle sind sehr verschieden, und nach der Verschiedenheit soll der Friedensrichter sich richten.

Caglioni verwirft den Beschluß, weil derselbe nicht gehörig die Fälle unterscheidet, wo ein Bürger mit oder ohne Testament stirbt; im leztern Falle allein ist die Sicherheitsmaßregel des Beschlusses passend, im erstern unnöthig.

Lüthi v. Sol. Dieß ist kein Grund zur Verwerfung; um zu wissen, ob ein Testament da ist, — und damit nicht etwa eines unterschoben werde, ist die Versieglung nothwendig. Das Gesez sichert die Rechte der Kinder, und die Ehre der Mutter zugleich. In Civilgesetzen werden wir doch die demokratischen Kantone uns nicht zum Muster nehmen; bedenken diese vielmehr, wo mehr Wohlstand und Sicherheit gewesen sey, und woher diese entsprangen. Er stimmt zur Annahme.

Die Abstimmung ist zweifelhaft.

Auf Devevey's Antrag wird der Namensaufruf vorgenommen.

Zur Annahme stimmen:

Attenhofer, Bay, Barras, Bergen, Bertholet, Bodmer, Burkard, Devevey, Frossard, Häfelin, Keller, Laflechere, Lüthi v. Sol., Lüthi v. Langn., Meyer v. Arau, Mittelholzer, Muret, Pfyffer, Rahn, Schneider, Schwaller, Stapfer, Usteri, Zulauf.

Zur Verwerfung stimmen:

Augustini, Belli, Boxler, Burkard, Caglioni, Duc, Falk, Frasca, Giudice, Hoch, Juliers, Kubli, Lauper, Meyer v. Arb., Müller, Münger, Reding, Rogg, Ruepp, Schärer, Stammen, Stokmann, Thöring, Vanina, Zäslin, Ziegler.

Mit 26 gegen 24 Stimmen wird der erste Abschnitt verworfen.

Der Beschluß, welcher den zweiten Abschnitt enthält, wird verlesen.

Kubli will die Berathung bis morgen, und

Reding sie überall vertagen, bis der erste Abschnitt verbessert wiederkömmt.

Mittelholzer stimmt Kubli bei. — Die Vertagung wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der ein Strafgesez gegen die sich dem Waffendienst entziehen würden, verhängt. Er wird einer Commission übergeben, die morgen berichten soll; sie besteht aus den BB. Bertholler, Keller und Duc.

Der Beschluß, der die Eidesformel für die helvetischen Truppen im Dienst der Republik enthält, wird verlesen und angenommen.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der das Vollziehungs-Direktorium zu Aussetzung von Preisen für Besoldung eines freiwilligen Corps von Scharfschützen bevollmächtigt.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen und angenommen.

In Erwägung, daß die gesezgebenden Räthe über keinen Fall entscheiden können, ohne denselben bestimmt zu kennen, und besonders über keinen von der Wichtigkeit einer Begnadigung als Ausnahme an dem Gesez, welches in einem republikanischen und nach Gesetzen regierten Staate nur selten, und nur unter besondern eintreffenden Umständen und Beweggründen der Fall seyn kann;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Das Vollziehungsdirektorium einzuladen, keine Begnadigung mehr vorzuschlagen, ohne die Bothschaft mit den Prozeßschriften zu begleiten.

Zäslin erhält für 14 Tag, Augustini für 4 Tag bis zu seinem constitutionellen Austritt, und Falk für 14 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 18. Sept.

Präsident: Erlacher.

Zwei Zuschriften, die eine von dem Erziehungsrathe von Bern, und die andere von den Religionsdienern der Lausanner Classe, wodurch dieselben Vorstellungen über den Grundsaz machen, den Gemeinden die Ernennungen ihrer Geistlichen zuzugehen, werden verlesen, und zu allgemeiner Einsicht auf den Canzleitisch niedergelegt.

Hirth erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Die gestern schon vorgelesene Bothschaft des Direktoriums über die Notaren wird verlesen und in Berathung genommen.

Secretan sieht keine Dringlichkeit hierüber einzutreten, und fodert Verweisung an eine Commission.

Kuhn sagt: Die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums verdient eure größte Aufmerksamkeit. Die Verwaltung der Geschäfte eines Notars erfodert einen Mann nicht nur von den zu derselben erforderlichen Kenntnissen sondern auch von einer strengen Moralität, und einer unerschütterlichen Treue. Seit der Einführung der neuen Ordnung der Dinge war die Aufsicht über diese Classe von öffentlichen Beamten ganz vernachlässiget, und ihre Wählung den Kantonsgerichten überlassen. Die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und des Creditwesens erfordern, daß wir diese beiden Gegenstände mit Beschleunigung behandeln. Ich glaube dieses, gegen Sekretans Meinung, weil beides, Aufsicht und Erwählungsart unabhängig von den, durch die jetzigen Gesetze verschiedentlich modifizirten, Funktionen der Notarien, bestimmt werden können. Ich schließe zu Niedersetzung einer besondern Commission.

Kilchmann sieht die Nothwendigkeit gar nicht ein, daß hier wieder Gelehrte oder gar Advokaten angestellt werden, welche meist die Sachen, statt ins Reine zu bringen, nur immer mehr verwickeln. Er will keine Notairs mehr, sondern fodert, daß jeder Schreiber einer Munizipalität die Stelle von diesen übernehmen könne.

Gapani. Ich bemerke der Versammlung, daß Mitglieder seit einiger Zeit sich immer Ausfälle gegen Personen, die Kenntnisse und Talente besitzen, erlauben, sei es gegen Advokaten oder Notaren. Die Schweiz hat keinen Ueberfluß an geschickten und unterrichteten Personen, zudem ist es höchst unanständig, daß Repräsentanten Verachtung gegen Kenntnisse und Wissenschaften zeigen, deren Pflicht es gerade seyn sollte, dieselben zu befördern und aufzumuntern. Ich hoffe, daß diese Mitglieder für die Zukunft mit derlei Ausdrücken uns verschonen werden.

Secretan beharrt auf seiner Meinung.

Custor unterstützt Kilchmann.

Carrard: Wenn man den Schreibern der Munizipalitäten derlei Ausfertigungen überläßt, so wird in ein paar Jahren alle Sicherheit des Eigenthums verschwinden, und alles wird so unter einander gemengt werden, daß Niemand mehr daraus klug werden kann. Er weist dieses ebenfalls an die Commission.

Herzog v. Ess. stimmt ebenfalls für die Commission, und bemerkt, daß, wenn die Schreiber der Munizipalitäten so geschickte Leute seien, sie nicht genöthiget wären, wenn sie eine Petition oder eine andere Schrift auszufertigen hätten, drei und vier Stunden weit zu einem Schreiber zu laufen, wie dieses oft der Fall war.

Kilchmann beharrt auf seiner Meinung, und bemerkt, daß es ein öffentlicher Notarius aus der

Stadt Luzern gewesen, der falsche Akten ausgefertiget hatte, und nicht Männer ab dem Lande.

Secretan: Auf diese Art müßten wir besondere Gesetze für die Städte, und andere für das Land machen; auch wäre es mit diesem Grundsaz nicht unverträglich, sogleich alle Bücher und Bibliotheken zu verbrennen. Ueberdem ist die Commission wegen den Notarien aufgelöst worden.

Fierz will die Nebennotarien abschaffen, und nur die Gerichtsschreiber hierüber anerkennen; er verweist aber das Ganze an eine Commission.

Pellegrini findet Kilchmanns Antrag durchaus nicht anwendbar, denn die Stelle eines Notars ist höchst wichtig, und fodert wichtige Kenntnisse. Er begehrt Verweisung an die Commission.

Michel stimmt Kuhn bei, weil es durchaus wichtig ist, daß die Notairs unterrichtete Leute sind, und also nicht jeder Municipalitätsschreiber hierzu brauchbar ist, denn diese verstehen diese Rechtssachen oft nicht hinlänglich.

Kilchmann beharret, und fodert eine neue Commission.

Herzog v. Effing. fodert Verweisung an die Rechtsgang-Commission.

Die Bothschaft wird einer aus den BB. Zimmermann, Secretan, Kilchmann, Fischer und Schwab bestehenden Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Die Kürze des Zeitraums, der zwischen der Bekanntmachung des Gesetzes über die Urversammlungen und ihrer Abhaltung übrig bleibt, die daraus entstehende Unmöglichkeit verschiedenen Vorschriften desselben ein Genüge zu leisten, und die Bemerkung wesentlicher Lücken, die dabei auffallen, hatten das Vollziehungsdirektorium bewogen, Euch einen Aufschub seiner Vollstrekung vorzuschlagen. Da diese Einladung ohne Erfolg geblieben ist, so sieht es sich in dem Falle, über diejenigen Gegenstände, deren nähere Bestimmung vergebens von dem Gesetze erwartet wurde, lediglich auf die allgemeinen Vorschriften der Constitution hinzuweisen, wobei jedoch nicht verhehlt werden darf, daß weder einige Gleichförmigkeit in der Beobachtung, noch die bei zahlreichen Versammlungen so nothwendige Ordnung gehofft werden kann. Indessen erklärt sich weder die Constitution selbst, noch irgend ein Gesez über eine wichtige, bei der Erneuerung der öffentlichen Gewalten vorkommende Frage, diejenige, von der Wiedererwählbarkeit der austretenden Mitglieder, ausgenommen die erstere in dem 99. Artikel über die Kantonsgerichte, und im 101. Artikel über die Verwaltungskammern. Diese wird das Vollziehungsdirektorium auch für die übrigen vom Volke gewählten Beamten zur Richtschnur nehmen, und die austretenden für sogleich wiedererwählbar erklären, wenn bisdahin das Gesez nichts anders bestimmen sollte. Hingegen ist eine andere in dem jetzigen Zeitpunkt besonders schwierige Frage, die von demselben nicht unentschieden darf gelassen werden. Bereits aus mehrern Kantonen ist eine Vorschrift über die Eingebung und Annahme von Entlassungsbegehren verlangt worden. Die mancherlei Verhältnisse, welche aus der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlands entspringen, und die Verrichtungen der mehresten öffentlichen Beamten unstreitig erschweren, die Aufopferungen von denen sie seit anderthalb Jahren begleitet waren, und die bisdahin größtentheils unentschädigt geblieben sind, diese Gründe werden viele derselben bewegen, einen Theil vielleicht wirklich nöthigen, die Entlassung von ihren Stellen zu fodern.

Das Gesez vom 5. Heumonat bevollmächtigt zwar das Vollziehungsdirektorium, öffentliche Beamte, wenn es der Dienst des Vaterlands erfodert, an ihren Stellen zu behalten, allein dieß scheint vorzüglich von denjenigen verstanden zu seyn, deren Besetzung seiner Wahl überlassen ist. So grosse Schwierigkeiten bei der Entscheidung dieser Frage sich auch darbieten mögen, so werden dieselben durch ihre Beseitigung nur noch vermehrt. Hier werden sich die Urversammlungen, dort die Authoritäten, deren Mitglieder entlassen zu werden wünschen, und anderswo die Wahlkorps zur Bewilligung befügt glauben; in Ermanglung einer Vorschrift wird Willkührlichkeit das Gesez machen, und nicht selten bei bessern Gründen dem einen verweigern, was bei minder statthaften dem andern zugegeben wird.

Da die Zusammenberufung der Wahlversammlungen nicht so nahe bevorsteht, daß über diesen Gegenstand nicht noch eine gesezliche Verfügung statt finden könnte, so ladet Euch, BB. Gesezgeber, das Vollziehungsdirektorium ein, vermittelst einer solchen zu bestimmen:

1. Ob die Entlassung von einer durch die Volkswahl zu besetzenden Stelle blos von der Erklärung desjenigen, der sie bekleidet, abhange, oder ob sie erst gesucht und bewilligt werden müsse?

2. An welche Behörde sich der Begehrende zu dem Ende zu wenden habe?

3. Unter welchen Umständen von derselben Entlassungen gegeben oder verweigert werden sollen?

4. In wie weit die Annahme der neu zu be-

setzenden Stellen blos freiwillig seyn, oder einer Zwangspflicht unterworfen werden könne?

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:

Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Anderwerth zeigt an, daß er wirklich über diesen Gegenstand ein Gutachten im Namen der Commission vorzulegen hat. Es ist folgendes.

Sie haben auf den Antrag eines Mitgliedes die Frage, „ob und wie die von den Wahlversammlungen gewählte Beamtete ihre Entlassung erhalten können"? einer Commission zur Untersuchung zugewiesen. Die Commission hält dafür, daß man, diese Frage im allgemeinen betrachtet, keinen Beamteten seine Entlassung verweigern dürfe; wenn aber außerordentliche Umstände eintreten, wegen denen es das Wohl d s Staats unumgänglich erfodert, daß die öffentlichen Beamten ihre Stellen wenigstens so lang beibehalten, als diese ausserordentliche Umstände andauern, so scheint es der Commission keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß in solchen Fällen der Staat das Recht habe, den öffentlichen Beamteten ihre Entlassung zu verweigern. Mit we chem Recht könnten wir von andern Mitbürgern fodern, daß sie die Waffen für das Vaterland ergreifen, daß sie einen Theil ihres Vermögens demselben opfern, wenn wir auf der andern Seite, die Stellvertreter des Volks und andere öffentliche vom Volk gewählte Beamtete von der ersten Pflicht, ihrem Vaterlande durch ihre Fähigkeiten zu dienen, befreien würden? Es bedarf wohl keines Beweises, daß sich unser Vaterland in solchen ausserordentlichen Umständen befinde, wegen denen dasselbe berechtigt ist, von jedem Bürger Hülfe zu fodern, die ihm hoffentlich die vom Volk gewählte Beamten zu leisten sich zur angenehmen Pflicht rechnen, und daher ihre Entlassung nicht fodern werden. Sollten wir uns in dieser Vermuthung irren, so ist es um so nothwendiger, durch ein Gesez feierlich zu erklären, daß der Staat wegen ausserordentlichen Umstanden keinen vom Volk gewahlten Beamten wirklich seiner Stelle entlassen könne.

Man könnte dagegen einwenden, daß kränkliche Umstande einen Beamten ausser Stand setzen könnten, die Pflichten eines Amtes zu erfüllen, und daß man wenigstens für diesen Fall hin Entlassung bewilligen sollte. Allein die Commission glaubt, daß wir jeden Verdacht von uns abwenden sollen, als wenn wir uns unter irgend einem Vorwand dem Dienst des Vaterlandes zu entziehen trachten würden, und in dieser Rücksicht schlägt sie Ihnen folgenden Gesetzesentwurf vor.

An den Senat.

In Erwägung, daß die wirkliche Lage des Vaterlandes jeden Bürger auffordert, demselben seine Kräfte und Fähigkeiten zu widmen.

In Erwägung, daß diese Pflicht denjenigen, welchen das Volk öffentliche Aemter anvertraute, vorzüglich obliegt, weil sie durch ihr Beispiel die andern zu Erfüllung ihrer dem Staat schuldigen Pflichten aufmuntern sollen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Es soll keinem von den Wahlversammlungen gewählten Beamteten eine freiwillige Entlassung gestattet werden, bis alle im gesezgebenden Corps repräsentirte Kantone wieder mit der Republik vereinigt seyn werden.

2. Ein spateres Gesez wird hernach bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilliget werden können.

3. Gegenwartiges Gesez soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Secretan: Die Bothschaft enthält zwei Gegenstande, die Wiedererwählbarkeit und die Entlassungen; über den erstern Gegenstand hat die Commission nichts vorgeschlagen, man weise also denselben der Commission zu, um morgen ein Gutachten vorzulegen.

Nüce folgt.

Zimmermann glaubt, da, wo die Constitution schweigt, und einen Bürger nicht als nicht wahlbar erklärt, könne das Gesez nicht Einschränkungen bestimmen, also müsse man über diesen Theil der Botschaft zur Tagesordnung gehen.

Herzog v. Eff. Selbst die Entlassungsbegehren sind nicht vollständig in Anderwerths Gutachten behandelt, weil dasselbe nichts über den Fall bestimmt, ob man zu Annahme der Aemter, die die Wahloersammlungen einem auftragen gezwungen werden könne. Man weise also die Bothschaft der Commission zu.

Nüce ist Herzogs Meinung, und will nicht, daß die jezt austretenden Mitglieder der Gewalten wieder wahlbar seien; denn das Volk glaubt wir schwimmen in Gold, und denken nichts anders als wie wie wir unsre Stellen erhalten können, da doch bekanntlich der eine und andre von uns gar gerne nach Hause kehren würde; auch ist es ganz dem Geist, wo nicht selbst dem Buchstaben der Constitution angemessen, daß ein Beamter, ehe er wieder wahlbar ist, einige Zeit als bloßer Bürger Geduld habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXXIV. Bern, 24. Sept. 1799. (3 Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 18. September.

(Fortsetzung.)

Zimmermann bleibt bei seiner Meinung, weil, was das Gesez nicht verbietet, erlaubt ist: nun macht die Constitution wirklich die erforderlichen Bestimmungen hierüber, und also müssen wir, auf die Constitution begründet, zur Tagesordnung gehen, weil wir durchaus nicht befugt sind, andere Einschränkungen zu machen, die nicht in der Constitution selbst enthalten sind.

Anderwerth ist Zimmermanns Meinung, und glaubt nicht, daß man einen Bürger zwingen könne sich wählen zu lassen; übrigens, wenn man nicht dieser Meinung ist, so weise man diesen abgesonderten Gegenstand an eine Commission, und behandle das vorgelegte Gutachten.

Herzog v. Eff. kann Zimmermann nicht beistimmen, weil die Constitution hierüber nicht deutlich genug ist, und daher will er die Sache näher untersuchen, und das Ganze mit dem vorgelegten Gutachten an die Commission zurückweisen.

Carrard ist überzeugt, daß Zimmermanns Antrag ganz dem 48. § der Constitution gemäß ist, und stimmt also demselben bei, denn Nuces Einwendungen fallen darum weg, weil das Volk das Recht hat, die ausgetretnen Mitglieder nicht wieder zu wählen, und hierüber ganz seinem Willen gemäß handeln kann.

Kilchmann ist ganz Carrards und Zimmermanns Meinung.

Custor ist auch dieser Meinung, und wünscht Verweisung an die Commission, des zweiten Gegenstandes, weil er diesen nicht vollständig in dem Gutachten abgehandelt findet.

Nüce beharret auf seiner Meinung, weil man der Constitution zu Hülfe kommen muß, wo sie nicht vollständig genug ist, und weil nach Zimmermanns Meinung einer also 15 Jahre lang im Senat sitzen bleiben könnte, welches doch gewiß constitutionswidrig wäre.

Schlumpf stimmt dagegen Zimmermann bei, weil das Volk nicht mehr beschränkt werden darf, als die Constitution dieses fodert.

Bourgeois: Die Constitution muß hierüber einzig unsere Richtschnur seyn, und wo diese spricht, müssen wir schweigen; ich stimme Zimmermann bei.

Zimmerman beharret neuerdings, und bemerkt, daß wir schon einst die Frage entschieden, jede Einschränkung über das Wahlrecht könne nur durch die Constitution selbst bewirkt werden.

Marcacci ist ganz gleicher Meinung, weil auch dieser zufolge ein Bürger vermittelst einer Wahl nur 8 Jahre Senator ist, und nur vermittelst zwei Wahlen länger im Senat bleiben kann.

Pozzi folgt dieser Meinung.

Kuhn kann nicht dieser Meinung seyn: die Geschichte der Menschheit beweist uns, daß die Menschen sich immer in ihrer Gewalt zu erhalten und selbst erblich zu machen suchten; diesem Uebel suchten die neuern Verfassungen durch die Beweglichkeit der Stellen zuvorzukommen: nur die unsrige machte die Dauer der Stellen zu lange, und ich hoffe, sie wird in den Constitutionsverbesserungen abgekürzt werden; aber nun müssen wir nicht noch weiter gehen wollen, und gar zugeben, daß man 15 Jahre lang Senator bleiben könne, welches selbst wider den Buchstaben, und eben so wider den Geist der Constitution wäre; es ist zu viel Anmaßung von unserer Seite, wenn wir behaupten wollen, das Volk werde in seinem Wahlrecht beschränkt, wenn wir davon ausgeschlossen werden: denn noch giebt es genug Bürger, die so gut als wir, oder vielleicht besser noch das Zutrauen des Volks besitzen; ich begehre also, daß die zuerst austretenden Repräsentanten während einem Jahr zu dieser Stelle nicht mehr wählbar seyen.

Pellegrini ist Zimmermanns Meinung, und stüzt sich darin auf die von Marcacci angeführte Gründe.

Man geht über die Frage der Beschränkung des Wahlrechts, auf die Constitution begründet, zur Tagesordnung.

Grafenried will Anderwerths Gutachten über

Verweigerung der Entlassungsbegehren nur auf die Mitglieder der obersten Authoritäten ausdehnen, und höchstens noch auf den Fall anwenden, wenn ein ganzes Kantonsgericht oder Verwaltungskammern ihre Entlassung begehren würden, denn da diese Stellen nicht hinlänglich besoldet sind, so kann kein Bürger mit Recht gezwungen werden, sie zum Schaden seiner häuslichen Umstände beizubehalten.

Kuhn: Das Vaterland hat freilich Recht, auf die Fähigkeiten der Bürger Anspruch zu machen, aber nur gegen billige Entschädigungen; nun haben wir die Besoldung der Kantonsrichter und Verwalter so tief herabgesezt, daß sie nicht damit in den Hauptstädten leben können, also begehre ich, daß Grafenrieds Antrag dahin ausgedehnt werde, daß die Mitglieder der Kantonsauthoritäten bei den Wahlversammlungen ihre Entlassung nehmen können.

Anderwerth sieht den Grund dieses Unterschiedes nicht ein, und fühlt wohl, daß dieses Gesetz hart ist, allein es ist ein Opfer, das die Beamten den jezigen Umständen des Vaterlandes bringen müssen, ohne welches wir Gefahr laufen würden, die meisten Beamten zu verlieren; daher beharre ich auf dem Gutachten.

Kuhn: Die Kantonsrichter haben nur die Hälfte unserer Besoldungen, und doch ungefähr gleich große Magen.

Herzog von Eff. fühlt auch die Härte des Grundsatzes, von dem die Commission ausgieng; allein wenn wir demselben nicht beistimmen, so werden vielleicht ganze Verwaltungskammern und ganze Kantons- und Distriktsgerichte abtreten, und also die Republik selbst in Gefahr kommen; er stimmt also dem Gutachten bei.

Zimmermann: Die Anerkennung des Grundsatzes, daß man seine Entlassung eingeben könne, würde die Auflösung der Republik bewirken, denn jezt ist kein Beamter, der in dieser Lage der Republik nicht Opfer bringe, und so würde höchst wahrscheinlich der größte Theil abtreten wollen, folglich sind wir durchaus zu diesem Gesetz gezwungen, welches aber ja nur so lange dauern soll, als sich die Republik in den jezigen Umständen befindet.

Gmür folgt; die Beamten sind in ruhigen Zeiten eingetreten, und also ist es billig, daß sie nun auch die Stürme miteinander und mit dem Vaterlande geduldig ertragen; und also stimmt er dem Gutachten bei.

Graf: Nicht alle Grundsätze sind immer und zu allen Zeiten anwendbar, und das Beispiel des Kantonsgerichts von Bern zeigt uns, was wir hierüber zu erwarten hätten; um also die Ordnung und Ruhe zu erhalten, stimmt er zum Gutachten, wünscht aber sehr, daß die Kantonsrichter der grossen Kantone stärker besoldet werden, als in den kleinen Kantonen.

Carrard stimmt sowohl in Rücksicht des Gutachtens als auch in Rücksicht der Besoldung der Kantonsrichter einiger Kantone, Graf bei, und fodert abgesonderte Behandlung dieses leztern Gegenstandes.

Perighe stimmt in Rücksicht der traurigen Umstände zum Gutachten, will aber dieses Gesetz nur für 1 Jahr gültig erklären.

Schlumpf stimmt auch zum Gutachten, besonders weil wir durch solche Erneuerungen der Verwaltungskammern, gar nie keine Staatsrechnungen von dem Direktorium erhalten können.

Grafenried beharrt auf seinem Antrag.

Augspurger stimmt dem Gutachten und Grafs Antrag bei.

Das Gutachten Anderwerths wird angenommen.

Custor will, daß ein Zusazparagraph bestimme, daß sogleich nach Vereinigung der Kantone ein Gesetz über die Entlassungsbegehren bekannt gemacht werden müße.

Anderwerth: Dieses ist schon durch die Beschränkung der Zeit, die in dem Gesetz enthalten ist, bestimmt.

Custor zieht seinen Antrag zurück.

Auf Hechts Antrag wird die gleiche Commission beauftragt, über den dritten Gegenstand der Direktorialbothschaft, nämlich über die Verpflichtung Stellen anzunehmen, ein Gutachten zu entwerfen.

Escher legt im Namen der gestern niedergesezten Commission folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches sogleich §§weise in Berathung genommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 2. Sept. übereinstimmend mit den Grundsätzen der Constitution, bestimmt, daß die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils der Mitglieder des Senats so statt habe, daß dadurch allmählig, durch Anwendung ähnlicher Grundsätze bei künftigen theilweisen Erneuerungen des Senats, das Verhältniß der Stellvertretung mit der Bevölkerung der einzelnen Abtheilungen der Republik bewirkt werde.

In Erwägung, daß bei dem noch bestehenden Mangel richtiger Bevölkerungstabellen, die vorhandenen Hülfsmittel zu einer ungefahren Schätzung der Bevölkerung der einzelnen Abtheilungen der Republik müssen benuzt werden, um eine solche allmählige Annäherung zum wahren Verhältniß der Volksstellvertretung zu bewirken, mit dem Vorbehalt, daß in künftigen Jahren das Gesetz die dannzumal vorhandenen bestimmtern Bevölkerungs-

tabellen benutze, um dieses Verhältniß gründlicher festzusetzen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die Wahlversammlungen der Cantone Aargau, Baden, Basel, Bellenz, Oberland, Schafhausen und Solothurn ersetzen dieses Jahr ihre zufolge der Constitution und dem Gesetz vom 24. Aug. ausgetretene Senatoren nicht mehr.

2. Die Wahlversammlungen der Kantone Freyburg, Lauis, Linth, Luzern, Thurgau, Waldstätten und Wallis erwählen dieses Jahr statt der der Constitution und dem Gesetz vom 24. Aug. zufolge ausgetretenen Senatoren jede einen neuen Senator.

3. An die Stelle der durch die Constitution und das Gesetz vom 24. Aug. ausgetretenen Senatoren wählen dieses Jahr die Wahlversammlungen der Kantone Leman und Sentis jede zwei, die des Kantons Bern drei, und die des Kantons Zürich vier neue Senatoren.

4. Wenn bis zu dem Zeitpunkt der Haltung der Wahlversammlung jedes Kantons, ausser dem durch die Constitution und das Gesetz vom 24. Aug. ausgetretenen Senator, noch ein zweiter oder mehrere Senatoren eines Kantons auf irgend eine Art aus dem Senat ausgetreten wären, so werden diese von den Wahlversammlungen, mit dem bestimmten Auftrag ersezt, in dem Senat diejenige Stelle einzunehmen, welche der auf diese außerordentliche Art ausgetretene Senator inne hatte.

Das Gutachten wird beinahe allgemein lebhaft unterstüzt.

§ 1. Jomini erklärt, daß er nicht aus dem Leman ist, und also nicht aus Kantonsgeist spricht; allein er muß der Wahrheit Zeugniß geben, und findet, daß der Kant. Lauis und Wallis auch noch hieher gesezt werden sollten, um den Leman in das gehörige Verhältniß zu bringen. Ueberdem ist noch gar der Kant. Bern, dessen aristokratische Gesinnungen sonst ziemlich bekannt sind, in ein zu starkes Uebergewicht gesezt. Man weise also das Gutachten an die Commission zurück.

Escher: Der Zweck bei unsern Beschlüssen ist der, dieselben zu Gesetzen erwachsen und als solche wirksam werden zu lassen. Nun haben wir über diesen Gegenstand schon viele Beschlüsse gefaßt, welche uns vom Senat verworfen wurden, und wenn wir nicht mit dem Senat hierüber eins werden können, ehe die Wahlversammlungen gehalten werden, so macht jede Versammlung was sie will, und dann entsteht gefährliche Unordnung; also ist es dringend, den Punkt der Vereinigung endlich zu finden; ziemlich bestimmt erklärte sich der Senat wider die bisherige Begünstigung des Lemans, der in unsern Beschlüssen mit Bern gleichgehalten wurde, ungeachtet er 9000 Aktivbürger weniger zählt, als dieser Kanton; sollte es also ungerecht seyn, dem Leman einen Senator weniger zu geben, als Bern? Und warum ist es jezt ungerecht, Lauis seinen Senator erneuern zu lassen, da die erstere Commission auf Jominis Volkstabellen hin, das gleiche vorschlug? Und warum wirft man der jetzigen Commission Ungerechtigkeit vor, daß sie auch Wallis einen Senator beiordnet, da die Versammlung beim erstern Gutachten beinahe einmüthig dieses beschloß? Laut diesem Gutachten erhält dieses Jahr der Kant. Zürich 3 Senatoren weniger, als ihm nach Jominis Tabellen eigentlich zukämen; Bern und Leman hingegen erhalten nur 2 weniger, als ihnen endlich gehört; wo ist also Ungerechtigkeit vorhanden? Ich beharre auf dem Gutachten.

Carrard nahm nicht das Wort in der Hoffnung, etwas zu bewirken, denn die Aufnahme dieses Gutachtens zeigt, daß dasselbe unfehlbar angenommen werden wird; aber doch einige Worte, zum Schuz der Gleichheit und der Gerechtigkeit, fühlt er sich verpflichtet, zu sagen. Laßt uns die Sache aus einem etwas höhern Gesichtspunkte betrachten! Die Commission schlug im Anfang vor, das ganze Verhaltniß zwischen Volksmenge und Stellvertretung schon dieses Jahr herzustellen. Man fand die Sache zu hart, und beinahe einstimmig ward beschlossen, dieses Verhältniß nur nach und nach einzuführen, und mit Freuden stimmte auch ich bei, in der Hoffnung, wenigstens Billigkeit zu erhalten. Nun finde ich, daß das Gutachten auch diesen Grundsätzen nicht entspricht. Laßt uns den Kanton Lauis betrachten; zufolge den drei Bevölkerungstabellen, die auch diese Commission annimmt, muß, man betrachte sie wie man wolle, dieser Kanton einen Repräsentant von den zwölfen verlieren, die er gegenwärtig in der Gesezgebung hat? und den gleichen Tabellen zufolge, muß der Kanton Wallis mehr als einen Repräsentant verlieren, und das Gleiche hat für den Kanton Waldstätten und den Kanton Thurgäu statt; ist es nun gerecht, daß diese Kantone gegen die größern auftreten, und alle ihre Repräsentanten noch beibehalten, und dadurch bewirken, daß diese noch während 5 Jahren nicht gehörig repräsentirt werden können? Ich sehe dieses als eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die größern Kantone an, und glaube, Zürich sollte schon dieses Jahr 5, Bern 4, Leman 3, und Sentis 2 Senatoren ernennen, und dagegen Wallis, Lauis, Waldstätten und Thurgäu noch aus der Liste der erneuernden Kantone ausgestrichen werden; ich fodere aber Zurükweisung des Gutachtens an die Commission.

Secretan: Auch dann, wann der Volksrepräs-

sentant überzeugt ist, daß er mit der Aeusserung seiner Meinung nichts auswirken kann, so bleibt ihm noch die Pflicht übrig, sich vor den Augen des Volks zu rechtfertigen, und seine Meinung öffentlich zu äussern; durch ein unbegreifliches Nachgeben gab man zu, daß das Verhältniß der Stellvertretung nur nach und nach eingeführt werde. Wenn wir die Tabellen betrachten, so finden wir sie schon für die kleinen Kantone zu vortheilhaft, und dann noch gar, wenn diese Begünstigung mit der Vernachtheiligung der größern Kantone in Vergleich gesezt wird: denn wenn wir das Resultat der drei Tabellen, gemeinschaftlich genommen, betrachten, so finden wir, daß dem Wallis nicht einmal 30, dem Thurgäu 32, und Lauis 32 Repräsentanten zukommen, während die mittlere Zahl 36 ist, und dagegen dem Leman 64 gehören, da ihm durch das Gutachten doch nur einen Senator zuzuordnen beliebt; kurz, das Ganze ist so auffallend ungerecht, daß ich, im Namen des Volks, wider dieses Gutachten protestire, wenn es zum Beschluß werden sollte, wie es das Ansehen hat.

Escher: Wenigstens sind meine Gegner seltsame Rechner. Es ist von Erneuerung des Senats, also eines Drittheils der ganzen Volksstellvertretung die Rede; nun kommt der erste, und spricht uns von dem, was jeder Kanton in der ganzen Repräsentation zuviel hat, und läßt unbemerkt, daß 1 Repräsentant zuviel, nur 1/3 Senator zuviel ausmacht, und daß also, wenn das Verhältniß zwischen Bevölkerung und Stellvertretung nur allmählig hergestellt werden soll, man nicht damit anfängt, denjenigen Kantonen, die 1/3 Senator zuviel haben, den ganzen Senator wegzunehmen; noch drollichter verfährt aber Secretan, der multiplizirt, damit die Unterschiede noch merkbarer werden, die Repräsentantenzahl mit 3, oder addirt alle 3 Volkstabellen mit ihren Resultaten zusammen, und klagt, daß der oder dieser Kanton nur 30 oder 32, statt 36 Repräsentanten zu ernennen das Recht habe; man dividire also erst diese Zahlen mit 9, dann bekommen wir das ächte Resultat, und dann wird auch das Gutachten als sehr billig erscheinen. Was nun aber gar die Protestation Secretans betrifft, so denke ich, sind solche Protestationen gegen die Mehrheit der Versammlung durchaus ungerecht, und aller Ordnung zuwider; weil nun aber von Protestationen die Rede ist, so protestire ich feierlich wider Secretans Beschuldigungen, der, als man dem Kanton Zürich einen Senator wegnahm, und die Zürcher-Deputirten keine Einwendungen machten, uns bravo zurief, und jezt alles der Ungerechtigkeit beschuldigt, weil man den Kanton Leman dem einen ganzen Viertheil stärkern Kanton Bern nicht gleichsetzen will! (Lebhaftes Rufen: unterstüzt.)

Man ruft zum Abstimmen.

Bourgeois protestirt wider jede Beschränkung der Meinungsäusserung.

Carrard: Wenn man jezt nur von dem Drittheil des Ganzen spricht, so wird man das nächstemal auch nur von Drittheilen sprechen wollen, und so werden die kleinen Kantone auf immer übermäßig repräsentirt seyn, und dagegen die grossen Kantone zu kurz kommen, welches eine schreiende Ungerechtigkeit ist; ich beharre nochmals, auf die Gleichheit der Rechte gestüzt, auf meinem Antrag!

Debon ist überzeugt, daß im Wallis über 100,000 Menschen sind, und daß die Tabellen, welche die Commission über diesen Kanton benuzte, durchaus ganz fehlbar sind, weil an den einen Orten nur auf 150 Aktivbürger 1 Wahlmann, und an andern auch die Todten darunter gerechnet wurden. Er stimmt ganz dem Gutachten der Commission bei.

Jomini behauptet, die Tabellen seyen ächt und gut.

Fierz ist freilich überzeugt, daß das Gutachten gegen die großen Kantone unbillig ist; aber um den kleinen Kantonen zu zeigen, daß die grossen nachgiebig sind, stimmt er zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Auf Eschers Antrag erhält Suter, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, Urlaubsverlängerung für 5 Tag.

Der Senat verwirft den Beschluß, die Siegelauflegung durch den Friedensrichter betreffend.

Der Gegenstand wird der Commission zurükgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Rapinat.

Rapinat kam im April 1798, im Begleit des damaligen französischen Regierungs-Commissärs B. Lecarlier, nach Solothurn. In Gesellschaft einiger dasiger Patrioten, sagte er (deutsch) in seiner, ihm ganz eignen Hebräer-Sprache: „Meine Bürger! Ihr wiß't nicht, was revolutioniren ist. Wir wollen's euch lernen. Euch thun wir nichts, aber den Oligarchen — denen wollen wir's *) nehmen."

*) Unter diesem kleinen 's verstund Rapinat (wie Lecarliers berüchtigtes Arrete vom 19. Germinal ausweist) nur zwei Millionen, für die einzige kleine Stadt Solothurn!!! Mais de grands brigands ne se contentent pas de peu.